



Stadt Wassenberg

Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wassenberg

Abwasserbeseitigungskonzept

Erste Zeitstufe 2021-2026
Zweite Zeitstufe 2027-2032

- Juni 2020-



Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH

Leonhardstraße 23-27
52064 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Ziele	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
2	Rückblick auf das ABK 2015-2020	3
2.1	Eckdaten	3
2.2	Umsetzungszustand der Maßnahmen aus dem ABK 2015-2020	3
3	Abwasserbeseitigung in der Stadt Wassenberg	6
3.1	Grundlagen	6
3.1.1	Größe und Einwohner der Stadt Wassenberg	6
3.1.2	Ordnungsnummern	6
3.2	Abwasserableitung	7
3.2.1	Teilentwässerungsgebiete	7
3.2.2	Anschlussgrad	7
3.2.3	Netzstruktur	8
3.2.4	Zustand der Kanalisation	8
3.2.5	Sonderbauwerke im Netz	9
3.2.6	Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen	10
3.3	Abwasserreinigung	13
3.3.1	Kläranlage Wassenberg	13
3.3.2	Private Abwasseranlagen	13
4	Abwasserbeseitigungskonzept 2020-2025	15
4.1	Randbedingungen	15
4.2	Maßnahmen und Maßnahmenpriorisierung	16
4.3	Kostenansätze	18
5	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept	19
5.1	Grundlagen	19
5.2	Randbedingungen der Niederschlagswasserbeseitigung	19
5.2.1	Gewässer und Grundwasser	19
5.2.2	Bodeneigenschaften	21
5.2.3	Topografie und Landnutzung	21
5.2.4	Nutzungsrestriktionen	21
5.3	Bestehendes Entwässerungssystem	22
5.4	Bestehende Konzepte	22
5.4.1	Regenwasserabkopplung und Gebührensplitting	22
5.4.2	Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasserleitungen	23

5.4.3	Neuerschließungen im Trennsystem	23
5.5	Nachweis der Niederschlagswasserbehandlung im Trennsystem.....	24
5.5.1	Gewerbegebiet Forst.....	25
5.5.2	Ober der Burg	25
5.5.3	Op de Berg	25
5.5.4	Myhl.....	26
5.5.5	Rosenthal.....	26
5.5.6	Rothenbach	26
5.5.7	Zusammenfassung.....	27
5.6	Zukünftige Entwicklungen	29
6	Unterstützende Prozesse	30
6.1	Selbstüberwachung gemäß SüwV Abw.....	30
6.1.1	Umsetzung des § 60 WHG im LWG und der SüwVO Abw	30
6.1.2	Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem.....	30
6.1.3	Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen.....	31
6.2	Indirekteinleiterüberwachung	33
6.3	Beratung und Information	33
7	Benehmen mit dem Wasserverband Eifel-Rur	35
8	Zusammenfassung	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Nummerierungsmethodik der Ordnungsnummern	6
Abbildung 2:	Wasserschutzzonen im Stadtgebiet Wassenberg	31
Abbildung 3:	Veranschaulichung der Prüffristen für Abwasserleitungen nach § 8, Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Zeitraum 2015 bis 2020 fertiggestellte Maßnahmen	3
Tabelle 2:	Im Zeitraum 2015 bis 2020 fertiggestellte Maßnahmen, die kurzfristig anfielen	4
Tabelle 3:	Maßnahmen, die gegenüber dem ABK 2015-2020 geändert wurden	4
Tabelle 4:	Maßnahmen aus dem ABK 2015-2020, die gestrichen wurden	4
Tabelle 5:	Teilentwässerungsgebiete des Stadtgebietes Wassenberg	7
Tabelle 6:	Zustandsklassen gemäß DWA-M 149	9
Tabelle 7:	Zustandsverteilung der Abwasserkanäle in der Stadt Wassenberg	9
Tabelle 8:	Übersicht der Abwassereinleitungen aus Misch- und Regenwasserkanalisation differenziert nach Entwässerungssystem und Einleitungsart	11
Tabelle 9:	Maßnahmenkategorien gemäß Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten	15
Tabelle 10:	Auszug aus dem ABK 2021-2026 zu den ABK-Maßnahmen (Sachstand: Mai 2020)	16
Tabelle 11:	Auszug aus dem ABK 2021-2026 zu den Maßnahmenkosten, Angaben in Tsd. € (Sachstand: Mai 2020)	18
Tabelle 12:	Berechnung der täglichen Verkehrsstärke im TEG Op de Berg	25
Tabelle 13:	Tägliche Verkehrsstärke im TEG Rothenbach	27
Tabelle 14:	Zusammenfassung zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers an den Einleitstellen im Stadtgebiet Wassenberg	28

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
BA	Bauabschnitt
LWG	Landeswassergesetz des Landes Nordrhein Westfalen
MS	Mischsystem
RBF	Retentionsbodenfilter
RKB	Regenklärbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
SK	Stauraumkanal
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
TEG	Teileinzugsgebiet
TS	Trennsystem
ÜLP	Übersichtslageplan
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZK	Zustandsklasse

Planverzeichnis

- SIW-ÜLP-101 Teilentwässerungs-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete
- SIW-ÜLP-102 Bestehende Anlagen
- SIW-ÜLP-103 ABK-Maßnahmen

Anlagen

- Anlage 1: Stand der Maßnahmen (ABK 2015 - 2020)
- Anlage 2: Erforderliche Maßnahmen (ABK 2021 - 2026) - nach zeitlicher Abfolge
- Anlage 3: Erforderliche Maßnahmen (ABK 2021 - 2026) - nach Teileinzugsgebiet
- Anlage 4: Einleit- und Übergabestellen
- Anlage 5: Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- Anlage 6: Sonderbauwerke
- Anlage 7: Übersicht der Maßnahmen des Wasserverband-Eifel-Rur
- Anlage 8: Benachteiligtenklärung des Wasserverbands Eifel-Rur
- Anlage 9: Ratsbeschluss

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Gemeinden sind gemäß § 56 WHG dazu verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung ist in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LWG näher bestimmt und umfasst unter anderem auch die Aufstellung und Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK).

Damit sie den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 60 WHG entsprechen, sind Anlagen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Mit dem ABK legen die Gemeinden eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet vor und beschreiben die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1 LWG. Das Konzept umfasst dabei auch die zeitliche Abfolge der Maßnahmen sowie die geschätzten Kosten zur Anpassung der Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und ist jeweils im Abstand von sechs Jahren zu aktualisieren und der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Köln) vorzulegen (§ 47 Abs. 1 LWG).

Das derzeit bestehende ABK galt für die Jahre 2015-2020 und läuft zum 31.12.2020 aus. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, muss die Fortschreibung ein halbes Jahr vor dem Ablauf des aktuellen ABK der Bezirksregierung Köln vorgelegt werden. Nachfolgend wird die 7. Fortschreibung des ABK der Stadt Wassenberg vorgelegt. Diese ist vom Stadtrat in der Sitzung am 25.06.2020 verabschiedet worden (Anlage 9) und wird am 30.06.2020 der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

1.2 Ziele

Das ABK und seine regelmäßige Fortschreibung ermöglichen eine zielgerichtete Planung, Umsetzung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung und stellen die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und -behandlung nach dem Stand der Technik sicher. Die Aufstellung des ABK stellt dadurch einen wichtigen Beitrag für den Gesundheits-, Umwelt- und Gewässerschutz der Stadt Wassenberg dar. Durch eine regelmäßige Fortschreibung des ABKs sollen folgende Ziele erreicht werden:

- § Sicherstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Abwasserbeseitigung
- § Bereitstellung funktionierender und effektiver Abwasseranlagen durch Sanierung und bedarfsangepasste Erweiterung des Kanalnetzes und der Kläranlagen
- § Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Schutz des Grundwassers

§ Minimierung der Aufwendungen für die Abwasserabgabe

§ Daseinsvorsorge

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende ABK wurde in Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften, die wasserrechtliche Belange und Fragen der Abwasserbeseitigung sowie der Abwasserbehandlung betreffen, aufgestellt.

Hierunter fällt auf europäischer Ebene die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die alle wasserrechtlichen Belange in der Europäischen Union regelt. Die Überführung dieser europäischen Regeln in nationales Recht erfolgte in erster Linie im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es beinhaltet Regelungen zu Gewässern, Trinkwasser, Abwassersammlung und Abwasserbehandlung und umfasst dabei oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. Vorliegend von besonderem Interesse ist in Kapitel 3 der zweite Abschnitt mit den §§ 54 bis 61 WHG zur Abwasserbeseitigung. Er beinhaltet die grundlegenden Regelungen zur Abwasserbeseitigung in Deutschland, beschreibt in § 61 WHG die Pflicht zur Selbstüberwachung für Anlagenbetreiber von Abwasseranlagen und räumt den Bundesländern die Möglichkeit für weitergehende Regelungen ein.

In NRW sind diese landeseigenen, weitergehenden Regelungen im Landeswassergesetz (LWG) enthalten. Von besonderem Interesse in Zusammenhang mit dem ABK sind hier die §§ 44 ff., die beispielsweise die aus dem WHG überführte Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung oder die Einleitung von Abwasser in Gewässer thematisieren und die Pflichten von Gemeinden bei der Abwasserbeseitigung spezifizieren. So regelt § 47 LWG beispielsweise auch die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten und § 59 LWG ermächtigt die zuständige Behörde Regelungen zur Selbstüberwachung für Betreiber von Abwasseranlagen und Kanalnetzen festzulegen.

Solche Präzisierungen von Vorgaben aus dem LWG erfolgen auf der nächsten Stufe durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Beispielhaft seien hier die Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen (SüwVO Abw) und die Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten des Umweltministeriums NRW genannt.

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept berücksichtigt all diese Regelungen und gibt zu Beginn eines Themenabschnittes einen kurzen Überblick über die zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen.

2 Rückblick auf das ABK 2015-2020

2.1 Eckdaten

Die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wassenberg wurde der Bezirksregierung Köln im Juni 2017 vorgelegt, nachdem die Bezirksregierung Köln der Stadt Wassenberg eine Verlängerung der Abgabefrist für die 6. Fortschreibung gewährt hatte. Sie wurde für den Zeitraum von 2015 – 2020 (1. Zeitstufe), 2021 -2026 (2. Zeitstufe) und für die Zeit nach 2026 (3. Zeitstufe) aufgestellt. Die erste Zeitstufe (2015 – 2020) des ABKs wurde durch die folgenden zwei Schwerpunkte geprägt:

§ Sanierung schadhafter Kanäle

§ Regenwasserbehandlung im Trennsystem

2.2 Umsetzungszustand der Maßnahmen aus dem ABK 2015-2020

Im Zeitraum des ABK 2015-2020 konnten 13 ABK-Maßnahmen fertig gestellt werden. Diese sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Aufgeführt sind darin auch die Maßnahmen „Graf-Gerhard-Straße, 1. BA“ (1.01.A 501) sowie „Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 1. BA, Rektor-von-Helden-Straße“ (1.16.A 501) und „Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 2. BA, Pfarrer-Steinrath-Straße“ (1.16.A 502). Es handelt sich hierbei um Teilmaßnahmen der im vergangenen ABK aufgeführten Maßnahme „Graf-Gerhard-Straße“ (1.01.A 301)“ und „Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b“ (1.16.A 413), die in zwei Bauabschnitte geteilt wurden. Nähere Erläuterungen dazu finden sich am Ende dieses Abschnitts.

Tabelle 1: Im Zeitraum 2015 bis 2020 fertiggestellte Maßnahmen

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen-kategorie	Fertiggestellt in
1.01.A 501	Graf-Gerhard-Straße, 1. BA	A3	2017
1.03.A 406	Lerchenweg	A3	2016
1.03.A 407	Amselweg	A3	2016
1.04.A 410	Im Eichengrund	A3	2018
1.05.A 401	An der Landwehr	A3	2015
1.05.A 403	Am Heidehof	A3	2016
1.05.A 411	Südstraße	A3	2018
1.08.A 402	Ringstraße	A3	2015
1.08.A 408	Rosenthaler Str.	A3	2017
1.11.E 302	RKB Myhl	A9	2017
1.16.A 405	Im Junkerbruch	A3	2017
1.16.A 501	Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 1. BA, Rektor-von-Helden-Straße	A1	2017
1.16.A 502	Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 2. BA, Pfarrer-Steinrath-Straße	A1	2017

Darüber hinaus wurden im Laufe der ersten Zeitstufe kurzfristig Sanierungsmaßnahmen an Kanälen im Stadtgebiet erforderlich, die im ABK 2015-2020 noch nicht aufgeführt waren, zwischenzeitlich jedoch bereits fertiggestellt wurden. Die betroffenen Maßnahmen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Im Zeitraum 2015 bis 2020 fertiggestellte Maßnahmen, die kurzfristig anfielen

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen-kategorie	Fertiggestellt in
1.01.A 401	Nautikstraße	A1	2019
1.01.A 402	Forster Weg	A3	2020
1.01.A 403	Küstersgäßchen	A3	2019

Bei zwei Maßnahmen aus dem ABK 2015-2020 wurden zudem Änderungen vorgenommen. So soll die Maßnahme 1.4.A 404 „Am Mühlenkamp“ erst später, im Jahr 2021, ausgeführt werden, um sie mit den im gleichen Abschnitt erforderlichen Straßenausbauarbeiten zu verbinden und so Kosten zu reduzieren. Ebenfalls später durchgeführt wird zudem die Maßnahme 1.16.A 301 „Dammstraße, B-Plan Nr. 69“.

Tabelle 3: Maßnahmen, die gegenüber dem ABK 2015-2020 geändert wurden

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen-kategorie	Kommentar
1.16.A 301	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	A1	Auf unbestimmte Zeit verschoben
1.04.A 404	Am Mühlenkamp	A3	Der Kanal und die Straße sollen in 2021 zusammen ausgebaut werden, um die Kosten zu reduzieren.

Erläuterungsbedürftig sind zudem drei Maßnahmen, die gestrichen wurden. Diese sind der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen. Die Fläche der Maßnahme „Lothforster Benden, B-Plan Nr. 17d“ wurde an zwei private Eigentümer veräußert, weshalb die Abwasserbeseitigungspflicht nun nicht mehr der Stadt Wassenberg obliegt.

Tabelle 4: Maßnahmen aus dem ABK 2015-2020, die gestrichen wurden

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Kommentar
1.19.A 412	Lothforster Benden, B-Plan Nr. 17d	Die abwassertechnische Erschließung entfällt, da die gesamte Fläche an zwei Eigentümer verkauft wurde.
1.01.A 301	Graf-Gerhard-Straße	Die Maßnahme wurde aufgeteilt (Neue Maßnahmennummern: 1.01.A 501 und 1.01.A 502).
1.16.A 413	Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b	Die Maßnahme wurde aufgeteilt (Neue Maßnahmennummern: 1.16.A 501 und 1.16.A 502).

Die Maßnahmen „Graf-Gerhard-Straße“ (1.01.A 301) und „Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b“ (1.16.A 413) wurden in zwei Bauabschnitte geteilt. Den Bauabschnitten wurden neue Maßnahmennummern zugeteilt, um die jeweiligen Kosten und Umsetzungszustände besser verfolgen zu können. Die neuen Maßnahmennummern sind der dritten Spalte der Tabelle 4 zu entnehmen. Die bisherigen Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben des LANUV als abgeschlossen zu vermerken („Wenn Untermaßnahmen [...] angegeben werden, dann kann an die Ordnungsnummer ein Suffix angehängt werden [...]. Die alte Maßnahme muss entweder abgeschlossen werden oder als eine Teilmaßnahme fortgeführt werden.“)¹ und werden daher unter den gestrichenen Maßnahmen aufgeführt. Der erste Bauabschnitt der Graf-Gerhard-Straße wurde zudem im vergangenen ABK Zeitraum bereits fertiggestellt und ist daher in Tabelle 1 aufgeführt.

Weitergehende Informationen zum Stand der Maßnahmen des ABK 2015-2020 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

¹ LANUV (2020): „ABK-FAQ - Häufig gestellte Fragen“. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/abwasserbeseitigungs-konzept/haeufig-gestellte-fragen-zu-abk> [Letzter Zugriff: 27.03.2020].

3 Abwasserbeseitigung in der Stadt Wassenberg

3.1 Grundlagen

3.1.1 Größe und Einwohner der Stadt Wassenberg

Die Stadt Wassenberg liegt im Kreis Heinsberg westlich von der Stadt Mönchengladbach und nördlich von Heinsberg an der deutsch-niederländischen Grenze. Im Südwesten bildet der Verlauf der Rur die Stadtgrenze zur Stadt Heinsberg. Nach Nordwesten grenzt die Stadt an die Niederlande und im Osten und Südosten an die Städte Wegberg und Erkelenz.

Das Stadtgebiet umfasst die sechs Gemarkungen Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven, die jeweils auch verschiedene kleinere Ortschaften umfassen und ist 4.243 ha groß. Die Einwohnerdichte beträgt 5 E/ha bei einer Gesamteinwohnerzahl von 19.097 Einwohnern (Stand: 31.12.2019; Amtsblatt Nr. 02/2020 vom 22.01.2020). Somit ist die Einwohnerzahl um knapp 1.200 Einwohner gegenüber der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der sechsten Fortschreibung des ABK (31.12.2014: 17.898 Einwohner) gestiegen.

3.1.2 Ordnungsnummern

Seit der fünften Fortschreibung gilt eine gegenüber den vorherigen Fortschreibungen modifizierte Nummerierungsmethodik, die nachfolgend beschrieben wird. Gemäß dieser Methodik besteht jede Ordnungsnummer aus 4 Bestandteilen, die durch Punkte voneinander getrennt werden (vgl. Abbildung 1).

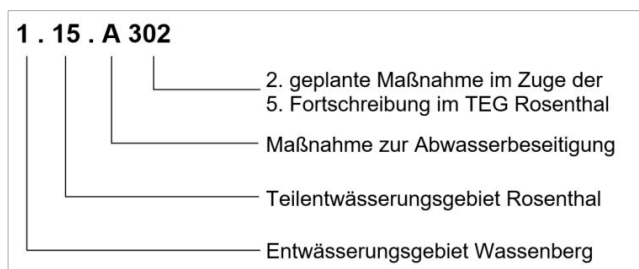


Abbildung 1: Nummerierungsmethodik der Ordnungsnummern

Die erste Ziffer gibt das Entwässerungsgebiet und die zweite das Teilentwässerungsgebiet (TEG) an, in dem die Maßnahme gelegen ist. Der dritte Bestandteil der Ordnungsnummer ist ein Buchstabe, der angibt, ob es sich um eine Maßnahme zur Abwasserbeseitigung, zur Niederschlagswasserbeseitigung oder eine Maßnahme mit einer Einleitung in ein Gewässer handelt:

- | | |
|---|---|
| A | Maßnahme zur Abwasserbeseitigung |
| N | Maßnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung |
| E | Maßnahme mit einer Einleitung in ein Gewässer |

Der vierte Bestandteil ist eine laufende Nummerierung der Maßnahmen im TEG. Diese beginnt in der 7. Fortschreibung mit der Nr. 501. Dies dient der besseren Unterscheidung gegenüber den vorangegangenen Fortschreibungen. So wird die 8. Fortschreibung mit der Nr. 601 beginnen.

3.2 Abwasserableitung

3.2.1 Teilentwässerungsgebiete

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wassenberg ist in einundzwanzig Teilentwässerungsgebiete unterteilt. Die Einteilung basiert auf der Einteilung von Abwasserbezirken, die zur Erhebung von Abwassergebühren durch die Stadtverwaltung Wassenberg festgelegt wurden. Die nachfolgende Tabelle 5 führt die definierten Teilentwässerungsgebiete auf und gibt an, ob diese im Trenn- oder Mischsystem entwässert werden.

Tabelle 5: Teilentwässerungsgebiete des Stadtgebietes Wassenberg

Nr.	TEG	System
1	Wassenberg	MS
2	Gewerbegebiet Forst	TS
3	Wassenberg Ober der Burg	TS
4	Wassenberg Süd	MS
5	Wassenberg Oberstadt	MS
6	Orsbeck	MS
7	Luchtenberg	MS
8	Birgelen I	MS
9	Op de Berg	TS
10	Eulenbusch	MS / TS
11	Myhl	TS
12	Ophoven	MS
13	Effeld I	MS
14	Effeld II	MS
15	Rosenthal	TS
16	Birgelen II	MS
17	Feierabendsiedlung A	TS
18	Feierabendsiedlung B	TS
19	Forst	MS
20	Rothenbach	TS
21	Gewerbegebiet Wassenberg Süd	TS

3.2.2 Anschlussgrad

Gemäß Tiefbauamt der Stadt Wassenberg sind 19.058 der insgesamt 19.097 Einwohner (Stand: 31.12.2019) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation im Stadtgebiet beträgt somit 99,8 %².

² Gemäß Abgabeerklärung gem. § 11 Abs. 2 AbwAG i.V. mit § 10 AbwAG NRW für das Veranlagungsjahr 2019 der Stadt Wassenberg vom 11.03.2020

3.2.3 Netzstruktur

Das Entwässerungsnetz der Stadt Wassenberg umfasst 124,4 km Kanalnetz. Der größere Teil des Entwässerungsnetzes ist dabei mit 79,7 km als Mischsystem ausgebildet. Das Trennsystem umfasst 23 km Regenwasserkanal und 21,7 km Schmutzwasserkanal. Die Lage der im Misch- und Trennsystem entwässerten Stadtgebiete Wassenbergs sind dem Übersichtslageplan im Anhang zu entnehmen (vgl. SIW-ÜLP-101).

Der Kläranlage fließen dabei aus drei Hauptrichtungen zu behandelnde Abwasserströme zu. Ein Kanalisationsstrang sammelt das Schmutzwasser aus den Ortschaften Effeld und Ophoven (beide Mischsystem) sowie Schmutzwasser der kleineren Dörfer Dohr, Krafeld und Eulenbusch (alle drei Trennsystem) und führt dieses aus nordwestlicher Richtung zur Kläranlage. Ein zweiter Sammler führt aus südlicher Richtung zur Kläranlage Wassenberg und entwässert den Ortsteil Luchtenberg und die Ortschaft Orsbeck (beide Mischsystem). Der größte Teil Wassenbergs ist an den dritten Kanalisationsstrang angeschlossen, der die Kläranlage aus östlicher Richtung erreicht. Dieser entwässert die Ortschaft Wassenberg sowie die weiter nördlich liegende Ortschaft Birgelen und die südwestlich gelegene Ortschaft Myhl. Während Birgelen und Wassenberg im Mischsystem entwässert werden, wird die Ortschaft Myhl im Trennsystem entwässert. Zudem gibt es vereinzelt Außenbereiche Wassenbergs und Birgelens, die ebenfalls im Trennsystem entwässert werden.

Der Zustand des Entwässerungsnetzes, die Einleitungsstellen in angrenzende Gewässer sowie die Sonderbauwerke, die im Entwässerungsnetz enthalten sind, sind in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

3.2.4 Zustand der Kanalisation

Die SÜWVO Abw gibt vor, dass Kanalnetze stetig hinsichtlich ihres Zustands zu bewerten sind und eine Bestandserfassung des Kanalnetzes fortzuschreiben ist. In Wassenberg erfolgt die Kanaluntersuchung in der Regel mittels Kanalfernaug (speziellen Kanalkameras) auf DVD. Die Stadt Wassenberg lässt das Kanalnetz in festgelegten Zeitabständen reinigen und befahren und führt in diesem Zuge eine Bewertung des Kanalzustandes durch. Die Ergebnisse werden dann in das Kanalkataster der Verwaltung eingebunden, wodurch ein zuverlässiger Wissensstand über das Kanalisationsnetz (Sanierungsbedarf, baulicher Natur) gegeben ist.

Die Bewertung des Kanalisationsnetzes erfolgt gemäß DWA Merkblatt M 149 zur Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden. Dieses definiert die folgenden fünf Zustandsklassen, in die die Abwasserleitungen eingeteilt werden können.

Tabelle 6: Zustandsklassen gemäß DWA-M 149

Zustandsklasse	Zustandsbeurteilung	Handlungsbedarf
ZK 0	Sehr starker Mangel	Sofort
ZK 1	Starker Mangel	Kurzfristig
ZK 2	Mittlerer Mangel	Mittelfristig
ZK 3	Leichter Mangel	Langfristig
ZK 4	Geringfügiger Mangel	Kein Handlungsbedarf

Die Ergebnisse der Zustandserfassung der Stadt Wassenberg aus dem Überwachungsbericht gemäß SüwVO Abw des Berichtsjahres 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle 7 zusammengefasst. Demnach gibt es derzeit keine Kanäle mit einem starken oder sehr starken Mangel (ZK 0 oder ZK 1). Nur 2% der Kanäle weisen einen mittleren Mangel auf (ZK 2) und 25,4 km der insgesamt 124,4 km des Wassenberger Kanalnetzes besitzen leichte Mängel (ZK 3). Der größte Anteil der Kanalisation wurde jedoch mit geringfügigen Mängeln der Zustandsklasse 4 zugewiesen. In diesen Abschnitten besteht demnach bis auf weiteres kein Sanierungsbedarf. Die Angaben beziehen sich zusammenfassend auf Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle im Trennsystem sowie Mischwasserkanäle.

Tabelle 7: Zustandsverteilung der Abwasserkanäle in der Stadt Wassenberg

Zustandsklasse	Zustandsbeurteilung	Länge in km	Anteil
ZK 0	Sehr starker Mangel	0	0%
ZK 1	Starker Mangel	0	0%
ZK 2	Mittlerer Mangel	1,6	1%
ZK 3	Leichter Mangel	25,4	20%
ZK 4	Geringfügiger Mangel	92,5	74%
(ZK 5)	Kein Mangel	4,9	4%

Die aufgrund der Einstufung in die Zustandsklassen 2 und 3 erforderlichen Sanierungsvorhaben, die derzeit bereits laufen sowie die Sanierungsvorhaben, die in der ersten und zweiten Zeitstufe der 7. Fortschreibung des ABK ergriffen werden sollen, sind in Abschnitt 4.2 aufgeführt.

3.2.5 Sonderbauwerke im Netz

Wie zuvor beschrieben, wird das Kanalnetz im Trenn- und Mischsystem betrieben. Es weist dabei eine hohe Anzahl an zusätzlichen Anlagen und Sonderbauwerken auf. Hierbei handelt sich um Regenrückhalte- und -überlaufbecken, die teilweise als Stauraumkanäle ausgebildet sind, Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Pumpwerke und ein Drosselbauwerk. Die Sonderbauwerke sind in Anlage 6 aufgelistet und ihre Lage ist im Übersichtslageplan (SIW-ÜLP-102) verzeichnet.

Die meisten Verfahrenseinheiten sind in einer Kombination aus z. B. Stauraumkanal und Pumpwerk hergestellt worden, weshalb diese Anlagen zu meist einen Notüberlauf in ein Gewässer besitzen, für den eine Einleitungserlaubnis vorliegt. Die beiden reinen Stauraumkanäle „Am alten Kirchturm“

und „Frowein“ werden abschlagsfrei betrieben. Die betreffenden Kanalbereiche sind als reine Rückhalte- und Drosseleinrichtungen für die anschließende Kanalisation errichtet worden. Vor diesem Hintergrund wurden auch keine Abschlagsvorrichtungen eingebaut. In Folge einer Überlastung der Strauräume, wird ein Einstau in den integrierten Schachtbauwerken erzeugt und im Anschluss erfolgt ein Überstau in den Straßenraum. Ein Anschluss und eine damit einhergehende direkte Verbindung an ein Gewässer liegen nicht vor und eine Versickerung kann verhindert werden, da der Straßenkörper diese unterbindet.

Gemäß § 53 Abs. 1 LWG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, dem Abwasserverband. Ebenso fällt in den betroffenen Gebieten die Rückhaltung von Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in dazu bestimmten Sonderbauwerken unter die Aufgaben des Abwasserverbandes (§ 53 Abs. 1, Nr. 2 LWG). Auf dem Stadtgebiet der Stadt Wassenberg ist der WVER damit für die Mehrheit der Sonderbauwerke beseitigungspflichtig und auch Erlaubnisinhaber der Einleitungserlaubnisse. Die Angabe, für welche Bauwerke der WVER und für welche die Stadt Wassenberg beseitigungspflichtig ist, ist ebenfalls der Anlage 6 zu entnehmen.

3.2.6 Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen

Die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) stellt gemäß Wasserhaushaltsgesetz einen Benutzungstatbestand dar und ist erlaubnispflichtig. Im ABK sind gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ alle vorhandenen, künftigen und auch zukünftig wegfallende Abwassereinleitungen sowie Übernahme- und Übergabestellen einer Gemeinde zu erfassen. Nicht zu erfassen sind dagegen Einleitungen Dritter, zum Beispiel Einleitungen von Abwasserverbänden, industriellen Direkteinleitern oder private ortsnahe Niederschlagswassereinleitungen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht nicht der Gemeinde obliegt.

Zu den zu erfassenden Einleitungen zählen einerseits Einleitungen von gereinigtem Schmutzwasser aus Kläranlagen und Kleinkläranlagen in ein Gewässer. Andererseits sind auch alle Einleitungen aus Mischwasser- und Regenwasserkanalisationen in Gewässer aufzuführen sowie die zugehörigen Behandlungsanlagen zu benennen.

3.2.6.1 Einleitungen von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Kleinkläranlagen

In Wassenberg gibt es eine Kläranlage, die das gesammelte Schmutzwasser aus dem Stadtgebiet behandelt. Anschließend erfolgt die Einleitung des Kläranlagenabflusses in den Baaler Bach, der nach 1,6 km in die Rur mün-

det. In der Kläranlage wird auch das Abwasser aus insgesamt 16 abflusslosen Gruben behandelt, das mithilfe von Saugfahrzeugen von diesen zur Kläranlage transportiert wird. Darüber hinaus werden auf dem Wassenberger Stadtgebiet 30 Kleinkläranlagen betrieben. Diese leiten das gereinigte Abwasser im Anschluss an den Klärprozess in das Grundwasser ein. Details zu den Kleinkläranlagen sowie zur wasserrechtlichen Erlaubnis dieser sind der Anlage 5 zu entnehmen. Die Einleitungsstelle der Kläranlage Wassenberg ist in der Anlage 4 zusammen mit den Einleitungen aus der Misch- und Regenwasserkanalisation aufgeführt.

3.2.6.2 Einleitungen aus Misch- und Regenwasserkanalisation und deren Behandlungsanlagen

Einleitungsstellen aus Misch- und Regenwasserkanalisationen umfassen diejenigen Stellen, bei denen - im Trennsystem - Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal oder dem Notüberlauf einer Regenwasserbehandlungsanlage oder - im Mischsystem - vermischtes Abwasser aus einem Mischwasserkanal als Notüberlauf einer Mischwasserbehandlungsanlage in ein Gewässer geleitet werden. Als Gewässer sind dabei sowohl oberirdische Fließgewässer als auch der Grundwasserkörper anzusehen.

Die nachfolgende Tabelle 8 führt die verschiedenen Einleitungsarten auf dem Wassenberger Stadtgebiet auf und gibt an, wie viele solcher Einleitungsstellen existieren. Detaillierte Informationen zu allen Einleitungsstellen und den jeweiligen Einleitungsanträgen nach § 57 WHG sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Tabelle 8: Übersicht der Abwassereinleitungen aus Misch- und Regenwasserkanalisation differenziert nach Entwässerungssystem und Einleitungsart

Mischsystem		Trennsystem	
Art der Einleitung	Anzahl	Art der Einleitung	Anzahl
Regenüberlaufbecken	3	Regenrückhaltebecken	2
Stauraumkanäle	6	Regenklärbecken	3
Kläranlage	1	Direkte Regenwassereinleitungen	1
		Versickerungsanlagen	4

Die Regenrückhalte- und Klärbecken im Trennsystem sowie die direkte Regenwassereinleitung befinden sich in den Teileinzugsgebieten, die im Trennsystem entwässert werden und dienen dort der Entwässerung des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser aus dem TEG Feierabendsiedlung wird in ein großes Erdbecken geleitet und dort über die belebte Bodenzone versickert.

- Gewerbegebiet Forst (02) à RKB
- Wassenberg Ober der Burg (03) à RRB
- Op de Berg (09) à Direkteinleitung in Birgeler Bach

- Myhl (11) à RKB
- Rosenthal (15) à RKB
- Rothenbach (20) à RRB
- Feierabendsiedlung (17 und 18) à Versickerung

Zusätzlich gibt es noch vier weitere Versickerungsanlagen, die an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Niederschlagswasser aus einem Trennsystem aufnehmen und im Sinne der ortsnahe Versickerung gemäß § 55 WHG Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf zurückführen.

TEG	Bezeichnung
Myhl (11)	Monesfeld
Birgelen I (08)	Krummer Morgen
Ophven (12)	Am Ringofen
Wassenberg (1)	Waldfriedhof

Alle Einleitstellen und Versickerungsanlagen in das Grundwasser sind im SIW-ÜLP-102 gekennzeichnet und in der Anlage 4 mit weiteren Details aufgeführt.

Weitergehende Informationen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind dem Abschnitt 5 zur Niederschlagswasserbeseitigung zu entnehmen.

3.2.6.3 Übernahme- und Übergabestellen

Vom Wassenberger Stadtgebiet wird zudem an zwei Stellen Abwasser an benachbarte Gemeinden übergeben. Dies betrifft zum einen Niederschlagswasser, das in den Straßenzügen Lehmkaul und Katschbruch im Gewerbegebiet Süd anfällt und über den Zechenring einer Mulden-Rigolen-Versickerung zugeführt wird, die südlich des Zechenrings auf Hückelhovener Stadtgebiet gelegen ist. Zum anderen betrifft dies das Abwasser des Rothenbach Parks in Wassenberg-Rothenbach an der deutsch-niederländischen Grenze, das gemäß einer Vereinbarung der Stadt Wassenberg mit der niederländischen Nachbargemeinde Rothenbach in die Niederlande entwässert und dort einer Behandlungsanlage zugeführt wird.

Eine Übernahme von Abwasser aus einer benachbarten Gemeinde durch die Stadt Wassenberg findet nicht statt.

3.3 Abwasserreinigung

3.3.1 Kläranlage Wassenberg

Das abgeleitete Abwasser aus dem Stadtgebiet wird der Kläranlage Wassenberg zugeleitet. Die Kläranlage hat einen Anschlusswert von 28.243 EW³.

Gemäß § 53 Abs. 1 LWG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, dem Abwasserverband, in dessen Einzugsgebiet die Gemeinde Wassenberg liegt. Die Stadt Wassenberg liegt im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur, der die Abwasserbeseitigungspflicht für die Kläranlage Wassenberg wahrnimmt. Das Abwasserbeseitigungskonzept des WVER wurde bereits im Benehmen mit der Stadt Wassenberg im Jahr 2019 der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Zur Vervollständigung sind ausschnittsweise die Daten des ABK des WVER der Anlage 7 zu entnehmen.

3.3.2 Private Abwasseranlagen

In Gebieten, in denen kein öffentlicher Kanal vorhanden ist und bei Grundstücken, für die der technische oder finanzielle Aufwand eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation unzumutbar hoch ist, kann die Entsorgung des häuslichen Abwassers über eine dezentrale Abwasseranlage erfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen abflusslosen Gruben einerseits und Kleinkläranlagen andererseits. Eine **abflusslose Grube** ist eine Sammelgrube, in der sämtliches Schmutzwasser eines Grundstücks eingeleitet und gesammelt wird und die in regelmäßigen Abständen mit Hilfe eines Saugwagens geleert wird. Das entnommene Abwasser wird über den Saugwagen, der auch als „Kanal auf Rädern“ bezeichnet wird, zur nächstgelegenen Kläranlage transportiert. Dort wird das Schmutzwasser wie das über die öffentliche Kanalisation abgeleitete Abwasser behandelt und anschließend in den Vorfluter eingeleitet. Bei **Kleinkläranlagen** wird das Schmutzwasser auf dem Grundstück gereinigt und anschließend in ein Gewässer, meist das Grundwasser, eingeleitet. Hierzu umfasst die Kleinkläranlage sowohl eine mechanische als auch eine biologische Reinigungsstufe. Für den Betrieb solcher Anlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Auf dem Stadtgebiet der Stadt Wassenberg wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zurückgebaut und stattdessen Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation hergestellt. Derzeit werden noch 30 Kleinkläranlagen und 16 abflusslose Gruben mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben. Diese sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Lage der abflusslosen Gruben sowie der in Betrieb befindlichen

³ ELWAS (2020): „ELWAS Web“. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. <https://www.elwasweb.nrw.de/> [Letzter Zugriff: 30.03.2020]

Kleinkläranlagen auf Wassenberger Stadtgebiet ist dem Übersichtslageplan (SIW-ÜLP-102) zu entnehmen.

4 Abwasserbeseitigungskonzept 2020-2025

4.1 Randbedingungen

Kernelement des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind die notwendigen Baumaßnahmen, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Kommunen geplant und durchgeführt werden müssen. Hierunter fallen verschiedene Formen von Bau- und ergänzenden Maßnahmen, die gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten verschiedenen Kategorien zugeordnet werden können. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 8 zu entnehmen.

Tabelle 9: Maßnahmenkategorien gemäß Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

Nr.	Maßnahmenkategorie
A1	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A2	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
A4	Schmutzwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A5	Mischwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A6	Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
A7	Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität
A8	Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF etc.)
A9	Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)
A10	Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
A11	Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswasser- Einleitungen dienen, soweit sie abwassergebührenrelevant sind
A12	Versickerungsanlage
A13	Ortsnahe Einleitung
A14	Wegfall einer punktuellen Einleitung
A15	Umbau offener Abwasserkanäle
A16	Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können (z.B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle)

Alle Maßnahmen sind sortiert nach Teilentwässerungsgebieten aufzuführen und anhand vorher festzulegender Kriterien zu priorisieren. Mögliche Bewertungskriterien, die zur Priorisierung der Maßnahmen herangezogen werden können, sind nachfolgend aufgeführt und zeigen, dass auch andere Bauträger und städtische Abteilungen in die Planungen mit einbezogen werden sollten, um Synergieeffekte zu erzielen und eine effiziente Maßnahmenabwicklung zu ermöglichen.

- Baujahr
- Zustand des Kanals gemäß Kanalbefahrungen
- Hydraulische Auslastung bzw. Überlastung (auch unter Berücksichtigung von Starkregenszenarien)

- Baujahre anderer Träger, z.B. Wasserversorgung, Fernwärme, Straßen
- Zustand der Straßen
- Planungen anderer Abteilungen

Zusätzlich zur Priorisierung, ausgedrückt in der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen, sind schließlich zudem die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen darzustellen. Dabei sind für Maßnahmen, die in den ersten sechs Jahren (erste Zeitstufe) umgesetzt werden sollen, die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten sowie verbindlich das Jahr des Baubeginns anzugeben. Für die Maßnahmen, die in den darauffolgenden sechs Jahren angefangen werden sollen, sind ein voraussichtlicher Baubeginn sowie eine Gesamtsumme der Kosten für die betrachteten Jahre, anzugeben.

Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wassenberg wird für den Zeitraum 2021 – 2026 (1. Zeitstufe) und 2027-2032 (2. Zeitstufe) aufgestellt.

4.2 Maßnahmen und Maßnahmenpriorisierung

Schwerpunkt der 7. Fortschreibung des ABK der Stadt Wassenberg sind die Sanierung schadhafter Kanäle (Maßnahmenkategorie A3) sowie die Ergänzungsmaßnahmen aus Bebauungsplänen der Stadt Wassenberg (Maßnahmenkategorie A1).

Im Zuge der SÜWVO Abw wurde in der Stadt Wassenberg ein Kanalschadenskataster erstellt, das der übersichtlichen und stetigen Darstellung schadhafter Kanäle dient und das frühzeitige Erkennen zukünftiger Handlungserfordernisse ermöglicht. Die konsequente Umsetzung und Selbstüberwachung im Rahmen der SÜWVO Abw wird seither gewissenhaft verfolgt. Aus den Ergebnissen der Kamerabefahrungen und der Einstufung der Kanäle in die in Abschnitt 3.2.4 beschriebenen Zustandsklassen konnten sechzehn Sanierungsmaßnahmen ausgemacht werden, die in den kommenden Monaten und Jahre umgesetzt werden sollen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 10 und detaillierter in Anlage 2 und 3 aufgeführt. Enthalten sind darin der Vollständigkeit halber auch Maßnahmen, die in diesem Jahr noch fertiggestellt werden sollen, also eigentlich nicht mehr in den Zeitraum der 7. Fortschreibung des ABKs fallen.

Tabelle 10: Auszug aus dem ABK 2021-2026 zu den ABK-Maßnahmen (Sachstand: Mai 2020)

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Kategorie	Baubeginn
1.01.A 502	Graf-Gerhard-Straße, 2. BA	A3	2020
1.04.A 404	Am Mühlenkamp	A3	2021
1.05.A 409	Am Neumarkt	A3	2018
1.05.A 412	Auf der Heide	A3	2021
1.06.A 401	Orsbecker Feld	A1	2020

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Kategorie	Baubeginn
1.16.A 301	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	A1	2020
1.09.A 401	Sandstraße	A3	2020
1.08.A 409	Pützchensweg	A3	2020
1.06.A 402	Heinsberger Straße	A3	2020
1.01.A 404	Am Wingertsberg	A1	2021
1.11.A 401	Kaulenweg	A3	2021
1.11.A 501	St.-Johannes-Str.	A1	2020
1.05.A 501	Hochstraße	A3	2022
1.08.A 501	Jahnstraße (Kurzliner)	A3	2023
1.03.A 501	Tannenwaldstraße	A3	2023
1.05.A 502	Birkenweg	A3	2025

Die Priorisierung der Maßnahmen wird durch den Ausführungszeitraum, also das Jahr des Baubeginns ausgedrückt. Maßnahmen mit hoher Priorität werden zuerst ausgeführt. Für Maßnahmen mit niedrigerer Priorität wird der Baubeginn später terminiert.

In Wassenberg erfolgt die Priorisierung primär anhand des Kanalzustands, der im Rahmen der Kanalbefahrungen festgestellt wurde. Ausschlaggebend für die Terminierung des Baubeginns sind demnach vor allem bauliche Gründe. Die Maßnahmen, die aus den vergangenen Befahrungen abgeleitet wurden, sind in der vorangestellten Tabelle aufgeführt. Regelmäßig ergeben sich im Laufe der ABK-Zeiträume jedoch auch unterjährig neue Maßnahmen, die an dieser Stelle noch nicht aufgeführt werden können. Die Priorisierung der Maßnahmen wird dann jeweils neu durchgeführt und ist damit als sich jährlich wiederholender Priorisierungszyklus zu verstehen.

Darin fließen neben dem baulichen Zustand auch weitere Faktoren wie der Zustand der Straßen und die Bauvorhaben und Baujahre anderer Träger mit ein oder die Erfahrungen hydraulischer Überlastung, die sich im Rahmen von Niederschlagsereignissen zeigten. Ist der bauliche Zustand eines Kanalabschnitts beispielsweise noch akzeptabel und eine Sanierung nicht umgehend erforderlich, aber der Straßenkörper weist starke Schäden auf und erfordert eine zeitnahe Sanierung, so wird die Kanalsanierungsmaßnahme früher angesetzt als dies anhand des baulichen Zustands des Kanals erforderlich wäre. Ebenfalls können die Bauvorhaben anderer Träger den Baubeginn einer Maßnahme beeinflussen, wenn diese bereits für einen bestimmten Zeitpunkt terminiert wurden und aus Effizienzgründen beide Maßnahmen zeitgleich und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollen.

Ein Beispiel aus Wassenberg ist die Kanalsanierungsmaßnahme „Am Mühlenkamp“ (1.4.A 404), die um ein Jahr nach hinten verschoben wurde, weil der bauliche Zustand eine solche Verschiebung zuließ und im Jahr 2021 auch die Straße „Am Mühlenkamp“ saniert werden sollte. So ist nur einmal

ein Eingriff in den Straßenverkehr erforderlich und Kosten und Aufwand für Anwohner und ausführende Stellen können reduziert werden.

Aufgrund der primären Ableitung und Priorisierung der Maßnahmen aus den Kanalbefahrungen erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen meist zeitnah und somit im ersten Zeitabschnitt des ABK. Größere und langfristige Maßnahmen und Erschließungsprojekte sind derzeit nicht geplant.

4.3 Kostenansätze

Die Kostenangaben erfolgten durch die Stadt Wassenberg unter Berücksichtigung der Art der Sanierung oder Erneuerung sowie den örtlichen Randbedingungen der verschiedenen Maßnahmen. Die verwendeten Richtpreise wurden aus vergleichbaren Baumaßnahmen der letzten Jahre auf Wassenberger Stadtgebiet abgeleitet und eine jährliche Kostensteigerung einkalkuliert. Zu beachten ist, dass die Maßnahmen sich jeweils in verschiedenen Planungsphasen befinden, so dass jeweils unterschiedliche Kostengenauigkeiten vorliegen.

Tabelle 11: Auszug aus dem ABK 2021-2026 zu den Maßnahmenkosten, Angaben in Tsd. € (Sachstand: Mai 2020)

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Kosten 2021-2026	Kosten 2027-2032	Gesamtkosten
1.01.A 404	Am Wingertsberg	135	0	135
1.03.A 501	Tannenwaldstraße	215	0	215
1.04.A 404	Am Mühlenkamp	186	0	186
1.05.A 412	Auf der Heide	50	0	50
1.05.A 501	Hochstraße	80	0	80
1.05.A 502	Birkenweg	40	0	40
1.08.A 501	Jahnstraße (Kurzliner)	55	0	55
1.11.A 401	Kaulenweg	310	0	310
1.16.A 301	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	-	-	-

Tabelle 11 zeigt einen Auszug des ABK 2021-2026 mit den Maßnahmen, die in den Jahren 2021 bis 2032 durchgeführt werden sollen und ordnet diesen die Maßnahmenkosten in der ersten und zweiten Zeitstufe sowie die Gesamtmaßnahmenkosten zu. Die vollständige Auflistung und Kostendifferenzierung für die Jahre 2021 bis 2026 ist der Anlage 2 bzw. 3 zu entnehmen.

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2024 ein jährliches Budget in Höhe von ca. 1 Mio. € für Maßnahmen eingeplant, die sich aus den Auswertungen der SöwVkan-Befahrungen ergeben.

5 Niederschlagswasserbeseitigungskonzept

5.1 Grundlagen

Gemäß § 47 Abs. 3 LWG sind im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes auch Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes zu machen. Es dient einer umfassenden Bestandsaufnahme sowie dem Aufzeigen von Besonderheiten im Einzugsgebiet und soll frühzeitig konzeptionelle Überlegungen und ganzheitliche Planungen ermöglichen, um die Entwässerung der Gemeinden nachhaltig zu gestalten.

Übergeordnete Ziele sind beispielsweise im Sinne der Daseinsvorsorge die Anpassung an klimawandelbedingte Zunahmen von Starkregenereignissen, die Verbesserung des Gewässerzustands oder die Stärkung des Wasserkreislaufs durch ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers gemäß § 55 Abs. 2 WHG und § 44 LWG. Demnach ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Eine solche Einleitung und Versickerung ist jedoch nur möglich, wenn das Niederschlagswasser bestimmte Kriterien erfüllt. Der Trennerlass („Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) konkretisiert daher die Anforderungen an das zu versickernde oder einzuleitende Niederschlagswasser und beschreibt Erfordernisse zur Niederschlagswasserbehandlung sowie Möglichkeiten zur Behandlung des Niederschlagswassers in Abhängigkeit der Verschmutzung.

Nachfolgend sollen einige Randbedingungen, die die Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet Wassenbergs beeinflussen, beschrieben werden. Zudem werden das bestehende Entwässerungssystem und bereits existierende Konzepte, die die Niederschlagswasserbeseitigung und die oben beschriebenen Zielsetzungen betreffen, vorgestellt. Der Fokus des Abschnitts wird anschließend auf die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem gemäß des Trennerlasses gelegt, bevor abschließend mögliche zukünftige Entwicklungen thematisiert werden, die die Niederschlagswasserbeseitigung in den kommenden Jahren beeinflussen können.

5.2 Randbedingungen der Niederschlagswasserbeseitigung

5.2.1 Gewässer und Grundwasser

Wird von der Zielsetzung ausgegangen, Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser und möglichst ortsnah wieder dem Wasserkreislauf zuzuführen, sind als wichtige Randbedingung der Niederschlags-

wasserbeseitigung die Gewässer sowie das Grundwasser als Gewässerkörper zu betrachten, in die das Niederschlagswasser eingeleitet oder versickert werden soll.

Die Stadt Wassenberg liegt im Teileinzugsgebiet der Rur, die die westliche Stadtgrenze von Wassenberg bildet. Von Osten nach Westen, dem natürlichen Gefälle im Stadtgebiet folgend durchfließen zudem verschiedene Bäche (Von Norden nach Süden: Rothenbach, Schaagbach, Birgeler Bach, Molkereibach, Gasthausbach, Baaler Bach) das Wassenberger Stadtgebiet und münden später in die Rur.

Für den Rothenbach, den Schaagbach und die Rur liegen in ELWAS Daten zum chemischen Zustand vor, der im 4. WRRL-Zyklus als nicht gut eingestuft wird. Der ökologische Zustand von Rothenbach und Schaagbach wird als schlecht und unbefriedigend bewertet. Die Rur ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und besitzt ein mäßiges ökologisches Potenzial. Die Gewässerstruktur an der Rur gilt entsprechend als stark bis sehr stark verändert. Am Schaagbach wird die Gewässerstruktur im Oberlauf als gering und mäßig verändert eingestuft. Im weiteren Verlauf verschlechtert sich die Gewässerstruktur jedoch und gilt in Effeld abschnittsweise sogar als vollständig verändert. Der als Grenzfluss fungierende Rothenbach weist dagegen eine nur gering veränderte und in Abschnitten sogar unveränderte Gewässerstruktur auf.

Wassenberg liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlands“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwassers werden als schlecht eingestuft. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen Zustands gilt vorerst als unwahrscheinlich, jedoch soll das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands voraussichtlich bis 2027 erreicht werden. Als Belastungen des Grundwasserkörpers werden Nährstoffeinträge unter anderem aus der Landwirtschaft sowie Wasserentnahmen aufgeführt. Daher sind neben Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft auch Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung vorgesehen⁴.

Die Grundwasserflurabstände schwanken im Stadtgebiet zwischen ca. 1,5 m bis 2 m beispielsweise in Ophoven, Effeld, Eulenbusch und Myhl und bis zu 10 m in Wassenberg und Birgelen. Beim Grundwasserleiter handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter.

⁴ Quelle: Wasserkörpersteckbrief des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlands“. Bundesanstalt für Gewässerkunde. URL: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoerper=DE_GB_DENW_282_01 [Letzter Zugriff: 14.05.2020].

5.2.2 Bodeneigenschaften

Die Stadt Wassenberg liegt gemäß der Geologischen Übersichtskarte des Geologischen Dienstes NRW vorwiegend im Bereich fluviatiler Böden, die durch Ablagerungen der Rur entstanden sind. Dabei erstreckt sich Wassenberg von den Niederterrassen im Westen (Effeld, Ophoven) über die Mittelterrassen bis zu den Hauptterrassen im Norden (Rothenbach). Diese fluviatil geprägten noch jüngeren Böden sind von Sand und Kies geprägt. Der Hauptort Wassenberg und Birgelen sowie Myhl liegen dagegen auf einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Band älteren Gesteins aus dem Tertiär, der teils marin ist, neben Sand und Kies auch Schluffanteile und einige Tonanteile aufweisen und lokal begrenzt Braunkohlen enthalten kann.

Der über diesen Ausgangsgesteinen anstehende Oberboden wird gemäß BK50 von Braunerden dominiert, die in Wassenberg und Birgelen von Sand und mit zunehmender Nähe zur Rur und in süd-östliche Richtung von schluffigem und lehmigem Sand bzw. Lehm und Schluff geprägt sind. Nördlich von Birgelen und entlang des Schaagbachs im Schaagbachtal findet sich zudem Niedermoor. Der Oberboden in diesen Bereichen besteht aus Torf.

5.2.3 Topografie und Landnutzung

Das Gelände auf Wassenberger Stadtgebiet steigt grob von Westen im Bereich der Rur nach Osten hin an. Die westlichen Ortsteile Ophoven, Orsbeck und Effeld liegen dabei im Tal der Rur auf ca. 39 bis 50 m NHN. Wassenberg, Birgelen und Myhl sind dagegen auf der Hochfläche oberhalb des Rurtals auf ca. 75 bis 90 m NHN.

Das Stadtgebiet Wassenbergs ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald geprägt. Die kleineren Ortschaften besitzen primär Gebiete mit Wohnbaufläche und Bereiche gemischter Nutzung. In Wassenberg befinden sich daneben auch vereinzelt Flächen, die für Industrie und Gewerbe genutzt werden. Schwerpunktmäßig befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen jedoch westlich von Wassenberg im Gewerbegebiet Forst (Quelle: ELWAS-WEB).

Teile Wassenbergs liegen innerhalb von Steinkohle und Braunkohle verliehenen Bergwerkfeldern. Aufgrund der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlebergbaus können in den betroffenen Stadtgebieten ungleichmäßige Bodenbewegungen auftreten.

5.2.4 Nutzungsrestriktionen

Auf Wassenberger Stadtgebiet wurden zahlreiche Bereiche als Schutzzonen ausgewiesen. Große Teile des Stadtgebiets sind als Landschafts-

schutzgebiete ausgewiesen. Entlang der Rur und des Schaagbachs befinden sich zudem Naturschutzgebiete und das Schaagbachtal mit seinem Tiefmoor ist zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen (Quelle: ELWAS-WEB).

Im Westen Wassenbergs liegt zudem eine Wassergewinnungsanlage, die aus Grundwasser Trinkwasser gewinnt. Um das Werk und die Entnahmestellen sind festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete mit einer Ausdehnung in östliche Richtung angegeben. Eine weitere Wassergewinnungsanlage befindet sich in Dalheim-Rödgen, das zur Stadt Wegberg gehört, die im Nord-Osten an Wassenberg grenzt. Für diese Wassergewinnungsanlage ist die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten geplant, von denen die Schutzgebiete der Zonen IIIa und IIIb auch auf Wassenberger Stadtgebiet liegen (Quelle: ELWAS-WEB).

Nutzungsrestriktionen können sich zudem aus festgesetzten Überschwemmungsgebieten ergeben. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich gemäß ELWAS-WEB entlang der Rur im Westen Wassenbergs.

Alle Randbedingungen sind auch in einem GIS-System zusammengetragen und können so bei Bedarf für konzeptionelle Überlegungen und Planungen herangezogen werden.

5.3 Bestehendes Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem Wassenbergs ist im Abschnitt 3.2 beschrieben. Dort ist sowohl die Netzstruktur mit der Gliederung des Stadtgebietes in Teilentwässerungsgebiete als auch die Zuordnung dieser Gebiete zum Misch- oder Trennsystem vorgenommen.

Des Weiteren sind in diesem Abschnitt die Sonderbauwerke sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem, alle Einleitungsstellen (inkl. der Versickerungsanlagen) sowie Übernahme- und Übergabestellen aufgeführt. Detaillierte Informationen hierzu sind zudem den Anlagen 4 und 6 zu entnehmen.

5.4 Bestehende Konzepte

5.4.1 Regenwasserabkopplung und Gebührensplitting

Die Stadt Wassenberg hat sich zu einem frühen Zeitpunkt dazu entschieden, ihre Abwassergebühren getrennt zu betrachten und führte 1994 das Gebührensplitting ein. Somit werden nach „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg“ vom 14.12.2007 in der Fassung der 12. Änderung vom 01.10.2019 nach § 5 Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1,55 €/m²*a erhoben. Mit dieser Gebührensatzung wird die Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken entsprechend § 44 LWG aktiv im Sinne einer Abkopplungsstrategie unterstützt.

5.4.2 Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasserleitungen

Die regelmäßige Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen ist ein wichtiger Bestandteil eines nachhaltigen Entwässerungssystems. Daher hat die Stadt Wassenberg die Grundstückseigentümer frühzeitig über die Durchführung der Dichtheitsprüfungen unterrichtet und zu diesen beraten. Mittlerweile sind die meisten Erstprüfungen abgeschlossen. Nähere Information zur Umsetzung der SÜwVO Abw in Wassenberg sind dem Abschnitt 6.1 zu entnehmen.

5.4.3 Neuerschließungen im Trennsystem

Die Stadt Wassenberg verfolgt den Planungsgrundsatz bei Neuerschließungen eine gezielte Trennung der Wasserströme vorzunehmen und somit das Niederschlagswasser unmittelbar wieder in den Wasserkreislauf einzubinden (§ 55, Abs. 2 WHG und § 44 LWG). Dies bedeutet, dass Neuerschließungen in Wassenberg grundsätzlich im Trennsystem erfolgen.

Werden einzelne Grundstücke in Bereichen erschlossen, die an die Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, so verfolgt die Stadt Wassenberg die Praxis, dass auf diesen Grundstücken eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt und das Schmutzwasser in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet wird. Voraussetzung für die Versickerung ist eine entsprechende Eignung des anstehenden Bodens sowie eine nur geringe Verschmutzung des Niederschlagswassers.

Regelungen hierzu finden sich im Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004. Darin wird das Niederschlagswasser nach Verschmutzungsgrad in drei Kategorien eingeteilt.

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| § Kategorie I | nicht belastetes Wasser |
| § Kategorie II | schwach belastetes Wasser |
| § Kategorie III | stark belastetes Wasser |

Niederschlagswässer, die der Kategorie I unterliegen, können dabei direkt, ohne jegliche Vorbehandlung in den Untergrund versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Für Niederschlagswässer der Kategorie II und III sind der Belastung entsprechende Behandlungsschritte vorzusehen.

Aufgrund des ländlichen Gebietscharakters sind die Erschließungsgebiete der Stadt Wassenberg meist durch Einfamilienhausbebauung geprägt. Das abfließende Niederschlagswasser wird dort meist der Kategorie I zugesprochen. Diese Einordnung führt dazu, dass das Niederschlagswasser in der Regel zu dezentralen und semizentralen Versickerungsanlagen oder zur direkten Einleitung in einen Vorfluter geleitet wird. Dadurch kann auf den

Bau einer Regenwasserkanalisation in diesen Gebieten häufig verzichtet werden.

Im Stadtgebiet der Stadt Wassenberg gibt es acht Teileinzugsgebiete, die im Trennverfahren entwässern.

- § Gewerbegebiet Forst (02)
- § Wassenberg Ober der Burg (03)
- § Wassenberg Op de Berg (09)
- § Myhl (11)
- § Rosenthal (15)
- § Feierabendsiedlung A (17)
- § Feierabendsiedlung B (18)
- § Rothenbach (20)

Auch das TEG Eulenbusch (10) wird zu großen Teilen im Trennsystem entwässert. Das Niederschlagswasser der Ortslagen Dohr, Krafeld und Eulenbusch wird dezentral versickert. Das Schmutzwasser wird zum Mischwassersammler geleitet, der von den Ortschaften Effeld und Ophoven in Richtung Kläranlage Wassenberg führt. An diesen Mischwassersammler sind auch die südlichen Grundstücke Eulenbuschs angeschlossen, weshalb das TEG als teilweise im Trenn- und Mischsystem entwässernd beschrieben wird (vgl. Tabelle 5).

Das Teilentwässerungsgebiet (TEG) Myhl ist, geprägt durch seine Genese und die dichte Bebauung, das einzige TEG, das vollständig mit einer Regenwasserkanalisation ausgestattet ist.

5.5 Nachweis der Niederschlagswasserbehandlung im Trennsystem

Im Rahmen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes sind die Einleitungen in das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu bewerten. Im Mischsystem umfasst dies gemäß der Arbeitshilfe des LANUV zur Erstellung von ABK⁵ im Mischsystem den Schmutzfrachtnachweis sowie die zulässige Entlastungsrate der entsprechenden Bauwerke. Bei der Regenwasserkanalisation im Trennsystem sind die an das Entwässerungssystem angeschlossenen Flächen zu kategorisieren und die Niederschlagswasserbehandlung ist nachzuweisen. Im Stadtgebiet Wassenbergs liegen alle Sonderbauwerke im Mischsystem im Zuständigkeitsbereich des WVER. Ausgenommen ist der Stauraumkanal „Am alten Kirchturm“ in Wassenberg

⁵ LANUV (2014): „Nachhaltiges kommunales Niederschlagswasserbeseitigungskonzept – Arbeitshilfe zur Erstellung von ABK“. LANUV-Arbeitsblatt 24. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Oberstadt, der jedoch abschlagsfrei betrieben wird. Daher werden nachfolgend nur die Einleitungen von Niederschlagswasser im Trennsystem betrachtet.

Bei den Regenwassereinleitungsstellen aus dem Trennsystemgebieten, handelt es sich um die Regenwasserabführung aus den Teileinzugsgebieten Gewerbegebiet Forst (02), Wassenberg Ober der Burg (03), Op de Berg (09), Myhl (11), Rosenthal (15) und Rothenbach (20).

5.5.1 Gewerbegebiet Forst

Für das Einzugsgebiet Gewerbegebiet Forst (02) wird bereits ein Regenklärbecken betrieben, welches in den Birgeler Bach einleitet und von der Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen 54.1-3.1-(5.9)-22-BB genehmigt wurde, so dass eine weitere Betrachtung entfällt.

5.5.2 Ober der Burg

Für die Niederschlagswasser-Einleitungsstelle im Teileinzugsgebiet Wassenberg Ober der Burg (03) besteht ein Regenrückhaltebecken, welches das Regenwasser vor der Einleitung abfängt. Für die Einleitungsstelle wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg unter dem Aktenzeichen 66 38 00/8-073/1 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Molkereibach erteilt.

5.5.3 Op de Berg

Gleiches gilt für das Einzugsgebiet Wassenberg Op de Berg (09), wo die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg unter dem Aktenzeichen 66 38 00/8-065/1 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Birgeler Bach ausgestellt hat, die noch bis zum 31.12.2029 gültig ist. Für die Einleitungsstelle aus dem Teileinzugsgebiet Op de Berg lässt sich nach dem Abschlussbericht „Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung in kommunalen Trennsystemen am Beispiel des Regierungsbezirkes Köln“ der Fachhochschule Köln⁶ anhand der täglichen Verkehrsstärke und weiterer Faktoren abschätzen, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist.

Tabelle 12: Berechnung der täglichen Verkehrsstärke im TEG Op de Berg

Daten	Wert	Quelle
Wohneinheiten im TEG	67 Wohneinheiten	Stadt Wassenberg
Anzahl Kfz je Wohneinheit	1,5 Kfz/Wohneinheit	Abschlussbericht der FH Köln
Tägliche Fahrzeugbewegungen	4 Bewegungen/d	Abschlussbericht der FH Köln

⁶ FH Köln (2010): „Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung in kommunalen Trennsystemen am Beispiel des Regierungsbezirkes Köln“ Abschlussbericht. Fachhochschule Köln.

Aus den Daten ergibt sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) zu:

$$1,5 \text{ Kfz/Wohneinheit} * 67 \text{ Wohneinheiten} * 4 \text{ Bewegungen/d} = \mathbf{402 \text{ Kfz/d}}$$

In dem zuvor genannten Abschlussbericht der Fachhochschule Köln wird ein Ermessensspielraum bei einer Verkehrsstärke von 300 bis 2000 Kfz/d eingeräumt. Dieser bezieht sich auf eine Unterteilung der Kategorie II des Trennerlasses in die Unterkategorien a und b, wobei für Kategorie IIa keine und für Kategorie IIb eine Behandlung erforderlich ist. Mit einer Verkehrsstärke von 402 Kfz/d liegt die Belastung dieser Einleitungsstelle im unteren Bereich des Ermessensspielraums. In Anbetracht der Fläche des Teileinzugsgebietes von 12,60 ha ist die Besiedelungsdichte zudem sehr gering. Es handelt sich darüber hinaus um eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr und Lichtsignalanlagen, so dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß dem Abschlussbericht der FH Köln der Kategorie IIa zugesprochen werden kann. Unter diesen gegebenen Umständen kann das Niederschlagswasser dieser Einleitungsstelle weiterhin unbehandelt in den Birgeler Bach eingeleitet werden.

5.5.4 Myhl

Bis zum Jahr 2017 leitete die Stadt Wassenberg das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Myhl direkt in den Myhler Bach. Dies entsprach jedoch gemäß dem Trennerlass des Landes NRW nicht mehr dem Stand der Technik, so dass die Stadt Wassenberg den Bau eines Regenklärbeckens veranlasste, das vor der Einleitungsstelle angeordnet wurde. Das Regenklärbecken wurde im Jahr 2017 fertiggestellt, so dass die Einleitungssituation nun wieder dem Stand der Technik entspricht.

Für die Einleitung aus dem Regenklärbecken wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg unter dem Aktenzeichen 66 38 00/8-5/1 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Molkereibach erteilt.

5.5.5 Rosenthal

Für das Einzugsgebiet Rosenthal (15) wird bereits ein Regenklärbecken betrieben, so dass eine weitere Betrachtung entfällt. Das Regenklärbecken liegt im Zuständigkeitsbereich des WVER.

5.5.6 Rothenbach

Zusätzlich gibt es noch eine Niederschlagswasser-Einleitungsstelle im Teileinzugsgebiet Rothenbach (20), der ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet ist. Für die Einleitungsstelle wurde durch das Schreiben von der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 26.09.2001 unter dem Aktenzeichen 54.1-3.1-(5.9)-23-Or eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von

Niederschlagswasser in den Rothenbach erteilt. Diese ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Nach Angaben der Stadt Wassenberg sind im TEG Rothenbach auf einer Fläche von 37,72 ha ca. 200 Wohneinheiten angeschlossen.

Tabelle 13: Tägliche Verkehrsstärke im TEG Rothenbach

Daten	Wert	Quelle
Wohneinheiten im TEG	200 Wohneinheiten	Stadt Wassenberg
Anzahl Kfz je Wohneinheit	1,5 Kfz/Wohneinheit	Abschlussbericht der FH Köln
Tägliche Fahrzeugbewegungen	4 Bewegungen/d	Abschlussbericht der FH Köln

Daraus ergibt sich gemäß des Rechenansatzes aus dem Abschlussbericht der FH Köln eine tägliche Verkehrsstärke von:

$$1,5 \text{ Kfz/Wohneinheit} * 200 \text{ Wohneinheiten} * 4 \text{ Bewegungen/d} = \mathbf{1.200 \text{ Kfz/d}}$$

Die Verkehrsstärke liegt damit im von der Bezirksregierung Köln definierten Ermessensspielraum von 300 bis 2.000 Kfz/d zur Abgrenzung von behandlungsbedürftigem (Kategorie IIb) und nicht behandlungsbedürftigem (Kategorie IIa) Niederschlagswasser. Durch die geringe Bebauungsdichte und aufgrund der Einstufung als Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr und signifikante Kreuzungsbereiche kann das Niederschlagswasser der Kategorie IIa zugesprochen werden. Unter diesen gegebenen Umständen kann das Niederschlagswasser weiterhin unbehandelt in den Rothenbach eingeleitet werden.

5.5.7 Zusammenfassung

Für die Einleitstellen im Wassenberger Stadtgebiet ergibt sich vorerst kein Handlungsbedarf.

Hydraulische Nachweise und eine Ermittlung eines Sanierungsbedarfes der Regenwassereinleitungen werden zudem im Zuge der Antragsverlängerung überprüft. Die Verlängerungsanträge zum Einleiten von Regenwasser aus dem Trennsystem werden zu gegebener Zeit bei der zuständigen Behörde fristgerecht eingereicht.

Die dargelegten Erläuterungen zu der Niederschlagswasserbehandlung werden ergänzt durch die folgende Tabelle. Die Tabelle beinhaltet die Ausweisung der Verkehrsbelastungen sowie die räumliche Nutzungsstruktur und legt für alle genannten Einzugsgebiete dar, dass keine weitere Behandlung notwendig ist.

Tabelle 14: Zusammenfassung zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers an den Einleitstellen im Stadtgebiet Wassenberg

Nr.	Ordnungs-nummer	TEG	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Kfz-Belastung	baurechtliche Nutzung	Belastungskategorie	landwirtschaftl. Betriebe oder Gewerbe vorhanden	Behandlungsnotwendigkeit
1	1.11.E 302	Myhl (11)	Ortsteil Myhl (RKB)	300978	5667573	516 Kfz/d	ca. 86 Wohneinheiten; Fläche 7,82 ha	II a	nein	ja
2	1.02.E 302	Gewerbegebiet Forst (2)	Gewerbegebiet Forst (RKB)	299418	5665226	728 Kfz/d	Gewerbe + Wohneinheiten; Fläche 31,35 ha	II a	ja	ja
3	1.15.E 301	Rosenthal (15)	Rosenthal (RKB)	300978	5667573	100 Kfz/d	Baubetriebshof; Fläche 72,70 ha	II a	nein	ja
4	1.17.N 301	Feierabendsiedlung A (17)	Feierabendsiedlung (RRB, Versickerung)	302069	5665941	282 Kfz/d	ca. 47 Wohneinheiten; Fläche 2,2 ha	II a	nein	nein
		Feierabendsiedlung B (18)				378 Kfz/d	ca. 63 Wohneinheiten; Fläche 4,8 ha	II a	nein	nein
5	1.03.E 301	Ober der Burg (03)	Ober der Burg (RRB)	301207	5667263	468 Kfz/d	ca. 78 Wohneinheiten; Fläche 7,7 ha	II a	nein	nein
6	1.09.E 301	Op de Berg (09)	Op de Berg (Direkteinleitung)	301151	5666618	402 Kfz/d	ca. 67 Wohneinheiten; Fläche 12,6 ha	II a	nein	nein
7	1.20.E 301	Rothenbach (20)	Rothenbach Park (RRB)	298717	5669203	1.200 Kfz/d	ca. 200 Wohneinheiten; Fläche 37,72 ha	II a	nein	nein

5.6 Zukünftige Entwicklungen

Die Arbeitshilfe des LANUV zur Erstellung von ABK⁷ empfiehlt bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes auch zukünftige Entwicklungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen, da sich diese auf das Entwässerungsverhalten auswirken können. Besonders werden dabei Neubaugebiete hervorgehoben, weshalb nachfolgend eine genauere Betrachtung der in der 7. Fortschreibung aufgeführten B-Plan-Gebiete erfolgen soll.

Die 7. Fortschreibung des ABK der Stadt Wassenberg enthält in Anlage 2 bzw. 3 lediglich ein B-Plan-Gebiet. Das B-Plan-Gebiet mit der Nummer 69, welches als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde, liegt im Süden des Teileinzugsgebietes 01 Wassenberg. Die Erschließungsfläche liegt somit in einem Bereich der Mischwasserentwässerung, so dass eine direkte Niederschlagseinleitung nicht vorliegt. Für den Fall, dass das Vorhaben umgesetzt wird, wird im Folgenden eine Verkehrsbelastungsabschätzung durchgeführt.

Geschätzte Wohneinheitenerrichtung:

$10 \text{ WE} \cdot 1,5 \text{ Kfz/WE} \cdot 4 \text{ Bewegungen/d} = 60 \text{ Kfz /d}$
→ Keine Behandlung notwendig

⁷ LANUV (2014): „Nachhaltiges kommunales Niederschlagswasserbeseitigungskonzept – Arbeitshilfe zur Erstellung von ABK“. LANUV-Arbeitsblatt 24. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

6 Unterstützende Prozesse

6.1 Selbstüberwachung gemäß SüwV Abw

6.1.1 Umsetzung des § 60 WHG im LWG und der SüwVO Abw

Nach § 60 des WHG müssen alle Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, müssen innerhalb angemessener Fristen Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden (§ 60, Abs. 2 WHG).

Aus diesen Vorgaben ergibt sich für Betreiber aller Abwasseranlagen, das heißt vom Kanalisationsnetz über Sonderbauwerke bis hin zu privaten Grund- und Anschlussleitungen, die Pflicht zur Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustands sowie der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen.

Die Verpflichtung zur Zustands- und Funktionsprüfung wurde in NRW bis 2013 in § 61a LWG (altes LWG) geregelt. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der bisherige § 61a LWG (altes LWG) ersatzlos gestrichen. In § 59, Abs. 4 des LWG wird die oberste Wasserbehörde stattdessen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Regelung zu erlassen, in der die Zustands- und Funktionsprüfung neu geregelt wird. Hierzu wurde die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen in NRW (SüwVO Abw) erlassen.

6.1.2 Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem

Teil I der SüwVO Abw beschreibt die Überwachung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Überwachung der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

Die Stadt Wassenberg führt regelmäßig Überwachungen des Kanalnetzes im Rahmen der Kanalnetzbegehungen sowie der verschiedenen Sonderbauwerke durch und dokumentiert die Ergebnisse in einem jährlichen Überwachungsbericht, der der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt wird. Die Ergebnisse der Überwachung und Maßnahmen zur Sanierung, die sich aus der Überwachung ergeben, sind in den obigen Abschnitten 3 und 4 beschrieben.

6.1.3 Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen

In Teil II SÜwVO Abw wird beschrieben, dass private Anschluss- und Grundleitungen hinsichtlich ihres Zustands und ihrer Funktionsfähigkeit geprüft werden müssen (§ 8, Abs. 1 SÜwVO Abw). Für die Prüfung und das daraus resultierende Ergebnis muss eine Bescheinigung durch den zertifizierten Sachverständigen überreicht werden. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen (§ 8, Abs. 7 SÜwVO Abw).

Grundsätzlich sind alle Anschluss- und Grundleitungen von Neubauten vor der Bauabnahme auf ihre Funktionsfähigkeit und ihren Zustand zu prüfen (§ 8, Abs. 2 SÜwVO Abw). Bei bestehenden Abwasserleitungen musste bzw. muss die Funktions- und Zustandsprüfung in Abhängigkeit davon, ob die Leitung in einem Wasserschutzgebiet liegt oder nicht und abhängig vom Alter der Leitung, innerhalb einer festgelegten Frist durchgeführt werden (§ 8, Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw).

Die Wasserschutzzonen im Stadtgebiet der Stadt Wassenberg liegen mit Ost-West-Ausrichtung im Ober- und Unterstadtbereich. Die Qualität der Grundwasserentnahme wird durch den Betreiber (Kreiswasserwerke Heinsberg) als gut beschrieben. Die Menge der Entnahme blieb bei einem geringen demographischen Wandel der Region gleich. Die Ausdehnung der Zonen I bis III wird daher beibehalten und kann aus der untenstehenden Übersicht entnommen werden.

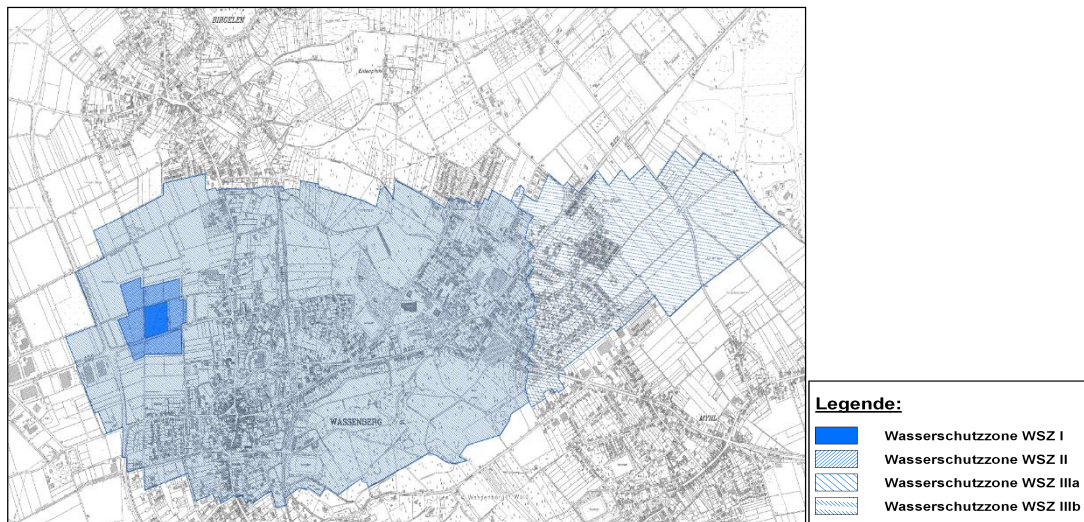


Abbildung 2: Wasserschutzzonen im Stadtgebiet Wassenberg

In Abhängigkeit der Lage der Hausanschlüsse in oder außerhalb einer Wasserschutzzone und in Abhängigkeit davon, ob es sich um industrielles oder häusliches Abwasser handelt, gelten gemäß SÜwVO Abw verschiedene Prüffristen. Diese sind nachfolgend in Abbildung 3 dargestellt.

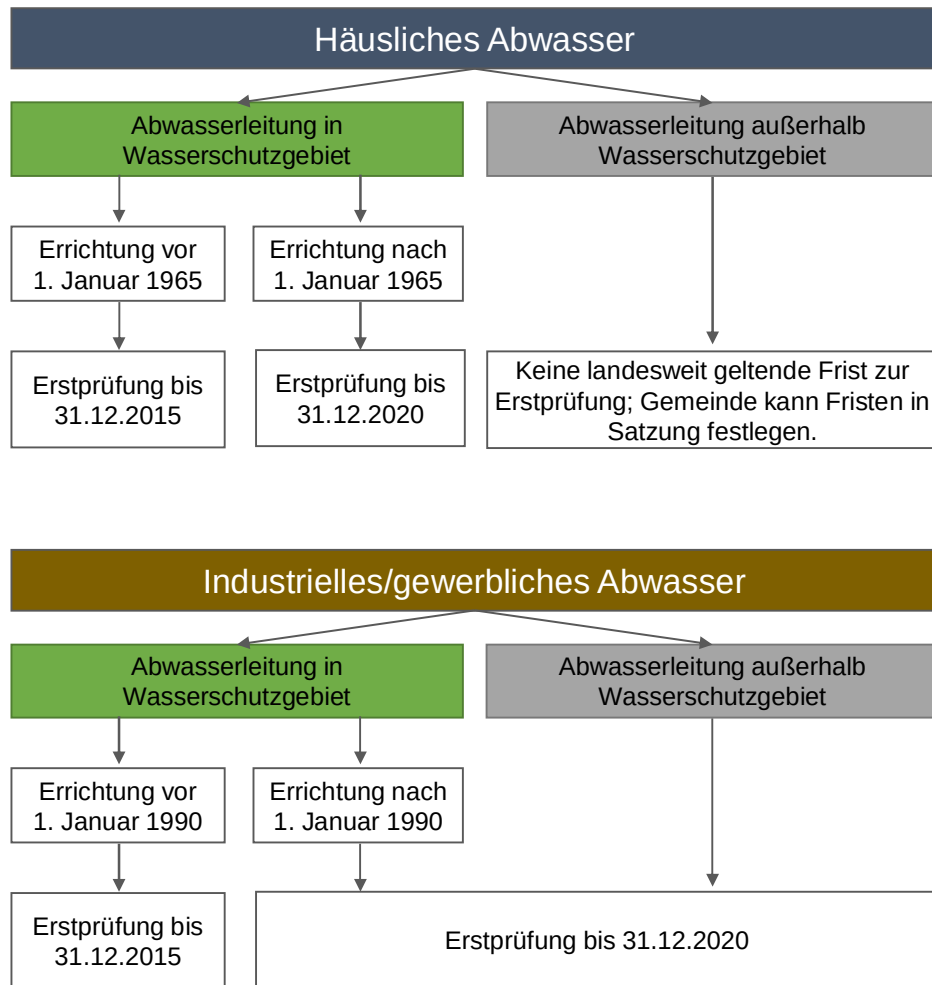


Abbildung 3: Veranschaulichung der Prüffristen für Abwasserleitungen nach § 8, Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw

Die Aufgabe der Funktionsprüfung obliegt primär den Eigentümern der Grundstücke, also zumeist Privatpersonen, die die Bestimmungen gemäß SÜwVO Abw Teil II einhalten müssen. Jedoch ist die jeweilige Gemeinde bei der Umsetzung dieser Aufgaben auch mit Verpflichtungen betraut. So kann die Gemeinde gemäß § 8, Abs. 4 SÜwVO Abw von ihrer Satzungsermächtigung Gebrauch machen und im Sinne des § 46, Abs. 2 LWG Fristen für die erstmalige Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen. Die Stadt Wassenberg hat von ihrer Satzungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht und keine von der SÜwVO Abw abweichenden Prüffristen festgelegt. Damit endet die letzte Prüffrist, die Frist für jüngere Hausanschlussleitungen und Abwasserleitungen für industrielles und gewerbliches Abwasser Ende dieses Jahres. Eine Wiederholungsprüfung ist dann nach 30 Jahren erforderlich.

Weiterhin kann die Gemeinde festlegen, „dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der [Zustands-] Prüfung vorzulegen ist“ (§ 46, Abs. 2, Nr. 2 LWG) und sie ist gemäß § 46, Abs. 2 LWG verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten, die sich aus den §§ 60 und 61 des WHG ergeben, zu informieren und zu beraten. Die Stadt Wassenberg hat von

den Grundstückseigentümern bisher keine Nachweise eingefordert. Sie steht den Anwohnern jedoch beratend und informierend zur Verfügung und hat diese bereits im Jahr 2014 zusammen mit einer dem Grundbesitzabgabenbescheid beigefügten Info-Schrift über die Dichtheitsprüfung informiert. Nun soll vor Erreichen der letzten Prüffrist Ende 2020 auf gleichem Weg eine weitere Information der Grundstücksbesitzer erfolgen.

6.2 Indirekteinleiterüberwachung

Indirekteinleiter sind Gewerbe- und Industriebetriebe, aber auch normale private Haushalte, deren anfallendes Abwasser ungereinigt oder vorgereinigt über eine öffentliche Kanalisation und anschließend zumeist über eine kommunale Kläranlage, das heißt, indirekt in ein Gewässer eingeleitet wird.

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Für den Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen ist es daher erforderlich, Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit von häuslichem Abwasser abweicht und Gefährdungspotential besitzt, zu erfassen und zu überprüfen. Hierunter fallen in der Regel gewerbliche und industrielle Betriebe.

Die Stadt Wassenberg führt gemäß § 15 der städtischen Entwässerungssatzung ein Kataster „über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht“. Die Liste umfasst die indirekt einleitenden Betriebe sowie die dort abwassererzeugenden Betriebsvorgänge und wird fortlaufend aktualisiert. Die Stadt verlangt zudem regelmäßig Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers.

6.3 Beratung und Information

Die Stadt Wassenberg steht den Bürgern für Informationen rund um die Themen Abwasserbeseitigung und Entwässerung stets zur Verfügung.

Die Übernahme der Pflicht gemäß SÜwVO Abw, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfungen zu unterrichten und sie zu dieser zu beraten, ist für die Stadt Wassenberg selbstverständlich. Aufgrund dessen wurden die Grundstückseigentümer bereits im Januar 2014 mithilfe einem dem Grundbesitzabgabenbescheid beigefügten Informationsschreiben unterrichtet. Nun gegen Ende des Prüfzeitraums soll eine erneute Information der betroffenen Grundstücksbesitzer erfolgen.

Zudem ist das Thema der Rückstausicherung in der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg verankert und jeder Grundstückseigentümer hat sich demnach gegen Rückstau von Abwasser aus dem Kanal zu schützen.

zen. Informationsveranstaltungen oder eine Kontaktaufnahme zu den Anwohnern, um Informationen zu diesem Thema zu vermitteln, finden derzeit noch nicht statt.

7 Benehmen mit dem Wasserverband Eifel-Rur

Das Benehmen mit dem Wasserverband Eifel-Rur bzgl. der Abwassertechnischen Anlagen in der Stadt Wassenberg ist durch Vorlage des jeweils aktualisierten bzw. fortgeschriebenen ABK beim WVER gegeben.

Die Unterlagen wurden nach dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 an die zuständige Dienststelle des WVER weitergeleitet.

Eine schriftliche Benehmenserklärung ist der Anlage 8 zu entnehmen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Wassenberg legt hiermit die Unterlagen zur 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß den Vorgaben des § 47 LWG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (RdErl MUNLV 8.8.2008) vor.

Das vorliegende ABK wurde in Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften aufgestellt und trägt insbesondere sämtlichen Belangen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalens in der zurzeit gültigen Form Rechnung.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Kanalinfrastruktur sowie den Umsetzungen aus den Bebauungsplänen.

Aachen, 8. Juni 2020

(Dr.-Ing. M. Kufeld)

(J. Habets, M. Sc)

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

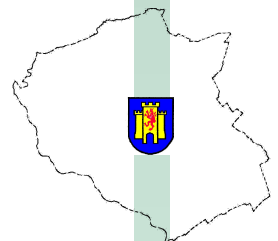
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 1

**Stand der Maßnahmen
(ABK 2015 – 2020)**



Ordnungs- nummer	Träger der Maßnahme	Bezeichnung	Berichts- jahr	Art der Maßnahme	Gewässer- relevanz	NBK	Umsetzungs- zustand	Bau- beginn	Kosten [Tsd. €]										Kläranlagen- nummer	Gewässer- kennzahl	Auflage	Gemeindegebiet
									2015	2016	2017	2018	2019	2020	Σ 1. Zeitstufe (2015 - 2020)	Σ 2. Zeitstufe (2021-2027)	Gesamtkosten beide Zeitstufen					
1.01.A 501	05370036	Graf-Gerhard-Straße, 1. BA	2020	A3		nein	0	2017	0	0	235	0	0	0	235	0	235	222155	282782	30.11.2010	05370036	
1.01.A 502	05370036	Graf-Gerhard-Straße, 2. BA	2020	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	380	380	0	380	222155	282782	30.11.2010	05370036	
1.11.E 302	05370036	RKB Myhl	2020	A9	ja	nein	0	2017	0	0	864	0	0	0	864	0	864	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.16.A 301	05370036	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	2020	A1	nein	nein	2	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28297242	30.11.2010	05370036	
1.16.A 405	05370036	Im Junkerbruch	2020	A3		nein	0	2016	0	0	16	0	0	0	16	0	16	222155	2829724	30.11.2010	05370036	
1.16.A 501	05370036	Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 1. BA	2020	A1	nein	nein	0	2017	0	0	197	0	0	0	197	0	197	222155	28297242	30.11.2010	05370036	
1.16.A 502	05370036	Roermonder Str./Rurtalstr. B-Plan Nr. 80b, 2. BA	2020	A1	nein	nein	0	2019	0	0	0	0	60	0	60	0	60	222155	28297242	30.11.2010	05370036	
1.19.A 412	05370036	Lothforster Benden, B-Plan Nr. 17d	2020	A1	nein	nein	3	2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28297242	30.11.2010	05370036	
1.03.A 406	05370036	Lerchenweg	2020	A3		nein	0	2016	0	121	0	0	0	0	121	0	121	222155	2829724	30.11.2010	05370036	
1.03.A 407	05370036	Amselweg	2020	A3		nein	0	2016	0	117	0	0	0	0	117	0	117	222155	282782	30.11.2010	05370036	
1.04.A 404	05370036	Am Mühlenkamp	2020	A3		nein	2	2021	0	0	0	0	0	0	0	186	186	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.04.A 410	05370036	Im Eichengrund	2020	A3		nein	0	2018	0	0	0	300	9	0	309	0	309	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.05.A 401	05370036	An der Landwehr	2020	A3		nein	0	2015	42	0	0	0	0	0	42	0	42	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.05.A 403	05370036	Am Heidehof	2020	A3		nein	0	2016	0	138	0	0	0	0	138	0	138	222155	282782	30.11.2010	05370036	
1.05.A 409	05370036	Am Neumarkt	2020	A3		nein	1	2018	0	0	0	21	0	50	71	0	71	222155	28256	30.11.2010	05370036	
1.05.A 411	05370036	Südstraße	2020	A3		nein	0	2017	0	0	0	170	0	0	170	0	170	222155	28256	30.11.2010	05370036	
1.08.A 402	05370036	Ringstraße	2020	A3		nein	0	2015	60	0	0	0	0	0	60	0	60	222155	2829724	30.11.2010	05370036	
1.08.A 408	05370036	Rosenthaler Str.	2020	A3		nein	0	2016	0	0	239	0	0	0	239	0	239	222155	282972	30.11.2010	05370036	
1.01.A 401	05370036	Nautikstraße	2020	A1	nein	nein	0	2019	0	0	0	0	100	0	100	0	100	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.01.A 402	05370036	Forster Weg	2020	A3		nein	0	2019	0	0	0	0	470	0	470	0	470	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.01.A 403	05370036	Küstergäßchen	2020	A3		nein	0	2019	0	0	0	0	16	0	16	0	16	222155	28278	30.11.2010	05370036	

Legende

Nr.	Art der Maßnahme
A1	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
A9	Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)

Umsetzungszustand
0 = durchgeführt
1 = im Bau
2 = verschoben
3 = gestrichen
4 = neu

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

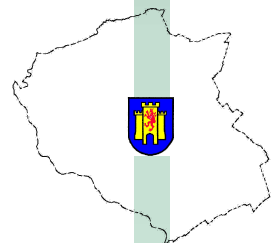
(Der Bürgermeister)

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre**Zeitstufe 1: 2021 - 2026****Zeitstufe 2: 2027 - 2032**

Anlage 2

Erforderliche Maßnahmen (nach Teilentwässerungsgebieten)



Ordnungs- nummer	Träger der Maßnahme	Bezeichnung	Berichts- jahr	Art der Maßnahme	Gewässer- relevanz	NBK	Umsetzungs- zustand	Bau- beginn	Kosten [Tsd. €]								Σ 1. Zeitstufe (2015 - 2020)	Σ 2. Zeitstufe (2021-2027)	Gesamtkosten beide Zeitstufen	Kläranlagen- nummer	Gewässer- kennzahl	Auflage	Gemeindegebiet
									2015	2016	2017	2018	2019	2020									
1.05.A 409	05370036	Am Neumarkt	2021	A3		nein	1	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28256	30.11.2010	05370036	
1.01.A 502	05370036	Graf-Gerhard-Straße, 2. BA	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	282782	30.11.2010	05370036	
1.06.A 401	05370036	Orsbecker Feld	2021	A1	nein	nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155			05370036	
1.06.A 402	05370036	Heinsberger Straße	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155			05370036	
1.08.A 409	05370036	Pützchensweg	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.09.A 401	05370036	Sandstraße	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.11.A 501	05370036	St.-Johannes-Str.	2021	A1		nein	4	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155			05370036	
1.01.A 404	05370036	Am Wingertsberg	2021	A1	nein	nein	1	2021	135	0	0	0	0	0	0	135	0	135	222155			05370036	
1.04.A 404	05370036	Am Mühlenkamp	2021	A3		nein	2	2021	186	0	0	0	0	0	0	186	0	186	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.05.A 412	05370036	Auf der Heide	2021	A3		nein	1	2021	50	0	0	0	0	0	0	50	0	50	222155	28278	30.11.2010	05370036	
1.11.A 401	05370036	Kaulenweg	2021	A3		nein	1	2021	310	0	0	0	0	0	0	310	0	310	222155			05370036	
1.05.A 501	05370036	Hochstraße	2021	A3		nein	4	2022	0	80	0	0	0	0	0	80	0	80	222155			05370036	
1.03.A 501	05370036	Tannenwaldstraße	2021	A3		nein	4	2023	0	0	215	0	0	0	0	215	0	215	222155			05370036	
1.05.A 502	05370036	Birkenweg	2021	A3		nein	4	2025	0	0	0	0	0	40	0	40	0	40	222155			05370036	
1.08.A 501	05370036	Jahnstraße (Kurzliner)	2021	A3		nein	4	2023	0	0	55	0	0	0	0	55	0	55	222155			05370036	
1.16.A 301	05370036	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	2021	A1	nein	nein	2		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28297242	30.11.2010	05370036	

Legende

Nr.	Art der Maßnahme
A1	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

Umsetzungszustand
0 = durchgeführt
1 = im Bau
2 = verschoben
3 = gestrichen
4 = neu

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

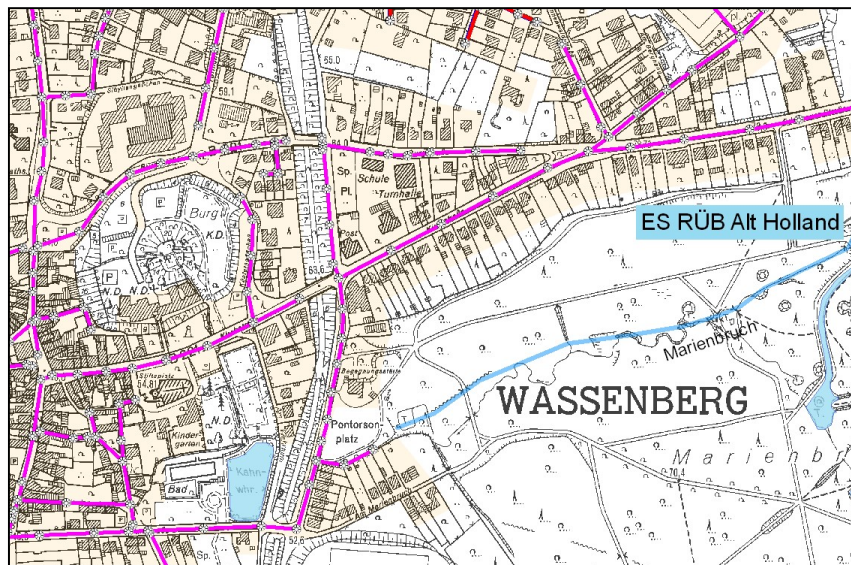
Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

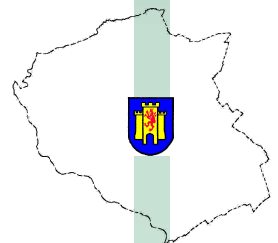
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 3

**Erforderliche Maßnahmen
(nach der zeitlichen Abfolge)**



Eforderliche Maßnahmen
 (sortiert nach TEG)

Ordnungs- nummer	Träger der Maßnahme	Bezeichnung	Berichts- jahr	Art der Maßnahme	Gewässer- relevanz	NBK	Umsetzungs- zustand	Bau- beginn	Kosten [Tsd. €]										Gesamtkosten beide Zeitstufen	Kläranlagen- nummer	Gewässer- kennzahl	Auflage	Gemeindegebiet
									2015	2016	2017	2018	2019	2020	Σ 1. Zeitstufe (2015 - 2020)	Σ 2. Zeitstufe (2021-2027)							
1.01.A 404	05370036	Am Wingertsberg	2021	A1	nein	nein	1	2021	135	0	0	0	0	0	135	0	135	222155				05370036	
1.01.A 502	05370036	Graf-Gerhard-Straße, 2. BA	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	282782	30.11.2010		05370036	
1.03.A 501	05370036	Tannenwaldstraße	2021	A3		nein	4	2023	0	0	215	0	0	0	215	0	215	222155				05370036	
1.04.A 404	05370036	Am Mühlenkamp	2021	A3		nein	2	2021	186	0	0	0	0	0	186	0	186	222155	28278	30.11.2010		05370036	
1.05.A 409	05370036	Am Neumarkt	2021	A3		nein	1	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28256	30.11.2010		05370036	
1.05.A 412	05370036	Auf der Heide	2021	A3		nein	1	2021	50	0	0	0	0	0	50	0	50	222155	28278	30.11.2010		05370036	
1.05.A 501	05370036	Hochstraße	2021	A3		nein	4	2022	0	80	0	0	0	0	80	0	80	222155				05370036	
1.05.A 502	05370036	Birkenweg	2021	A3		nein	4	2025	0	0	0	0	0	40	0	40	0	222155				05370036	
1.06.A 401	05370036	Orsbecker Feld	2021	A1	nein	nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155				05370036	
1.06.A 402	05370036	Heinsberger Straße	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155				05370036	
1.08.A 409	05370036	Pützchensweg	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28278	30.11.2010		05370036	
1.08.A 501	05370036	Jahnstraße (Kurzliner)	2021	A3		nein	4	2023	0	0	55	0	0	0	55	0	55	222155				05370036	
1.09.A 401	05370036	Sandstraße	2021	A3		nein	1	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28278	30.11.2010		05370036	
1.11.A 401	05370036	Kaulenweg	2021	A3		nein	1	2021	310	0	0	0	0	0	310	0	310	222155				05370036	
1.11.A 501	05370036	St.-Johannes-Str.	2021	A1		nein	4	2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155				05370036	
1.16.A 301	05370036	Dammstraße, B-Plan Nr. 69	2021	A1	nein	nein	2		0	0	0	0	0	0	0	0	0	222155	28297242	30.11.2010		05370036	

Legende

Nr.	Art der Maßnahme
A1	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

Umsetzungszustand
0 = durchgeführt
1 = im Bau
2 = verschoben
3 = gestrichen
4 = neu

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

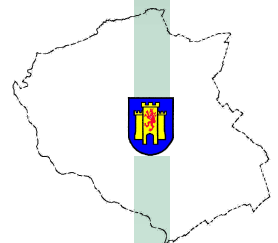
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 4

Einleit- und Übergabestellen



Einleitungs- stellen-Nr.* Einleitstellen - Einleitungen aus Sonderbauwerken	Gemeinde- kennzahl*	Gemeindenname*	Bezeichnung*	System	Rechtswert (UTM)*	Hochwert (UTM)*	Gewässer	Bemerkung	Erlaubnis- inhaber	Genehmigungs- datum	Aktenzeichen	gültig bis	Ordnungs- nummer
	05370036	Wassenberg	Ober der Burg	TS	301207	5667263	Molkereibach	Drossel vom RRB in Molkereibach	SWA	2003	66 38 00/8-073/1	31.12.2033	1.03.E 301
222128549	05370036	Wassenberg	Rothenbach Park	TS	298717	5669203	Rothenbach	Drossel vom RRB in Rothenbach	SWA	2001	54.1-3.1- (5.9)-23-Or	31.12.2021	1.20.E 301
222130792	05370036	Wassenberg	Kläranlage	MS	299479	5664458	Baaler Bach	Kläranlagenablauf	WVER	1991	54.1-3.1- (5.9)-4.1	verlängert	1.02.E 301
222129034	05370036	Wassenberg	Gewerbegebiet Forst	TS	299418	5665226	Birgeler Bach	BU von RKB Wassenberg West Gewerbegebiet Forst	WVER	2000	54.1-3.1- (5.9)-22-BB	31.12.2020	1.02.E 302
222129033	05370036	Wassenberg	Birgelen Leichweg	MS	300338	5665654	Birgeler Bach	RÜB / RBF / PW	WVER	2006	54.1-3.1-(43.5.9)-25-Or	31.12.2025	1.16.E 302
222129032	05370036	Wassenberg	Wassenberg Alt Holland	MS	301884	5665043	Gasthausbach	BÜ von RÜB Alt Holland	WVER	1985	54.1-3.1- (5.9)-12-S	Verlängerung beantragt	1.05.E 301
	05370036	Wassenberg	Wassenberg Süd	MS	301000	5663723	Myhler Bach	RÜB (SK)	WVER	1996	54.1-3.1- (5.9)-20-Bi	30.06.2021	1.04.E 301
222129031	05370036	Wassenberg	Orsbeck	MS	300071	5663352	Orsbecker Graben	BÜ von RÜB (SK) / PW Orsbeck	WVER	1995	54.1-3.1- (5.9)-19-Bi	Verlängerung beantragt	1.06.E 301
222127961	05370036	Wassenberg	RÜB (SK) Luchtenberg	MS	301079	5662723	Luchtenberger Gräben	BÜ von RÜB (SK) Luchtenberg	WVER	1983	54.1-3.1- (5.9)-10-Sc	Verlängerung beantragt	1.07.E 301
	05370036	Wassenberg	SK Luchtenberg	MS	301079	5662723	Vorfluter 14 zur Rur	SK	WVER	2009	54.1-3.1-(43.5.9)-10-Or	31.12.2029	1.07.E 501
	05370036	Wassenberg	Birgelen Dämmerweg	MS	300512	5665968	Birgeler Bach	RÜB (SK)	WVER	1999	54.1-3.1- (5.9)-21.1	30.06.2023	1.16.E 301
222129029	05370036	Wassenberg	RÜB / SK Ophoven	MS	297198	5665781	Unterer Baaler Bach	BÜ von RÜB (SK) / PW Wassenberg Ophoven	WVER	1995	54.1-3.1- (5.9)-18-Bi	Verlängerung beantragt	1.12.E 301
222129028	05370036	Wassenberg	RÜB / SK Effeld-Süd Steinkirchener Str.	MS	297216	5667346	Schaagbach	BÜ von RÜB (SK) / PW Effeld Süd	WVER	1995	54.1-3.1- (5.9)-16-Bi	Verlängerung beantragt	1.13.E 301
	05370036	Wassenberg	Ortsteil Myhl	TS	302885	5664215	Myhler Bach	von RKB; ersetzt ES TS Myhl	SWA	09.06.2015	66 38 00/8-5/1	31.12.2035	1.11.E 302
222128011	05370036	Wassenberg	Rosenthal	TS	300978	5667573	Schaagbach	BÜ von RKB Rosenthal	WVER				1.15.E 301
Einleitstellen - Direkte Regenwassereinleitungen													
	05370036	Wassenberg	Op de Berg (09)	TS	301151	5666618	Birgeler Bach	NW der Straßenzüge "Auf dem Bergerfeld" und "Op de Berg"	SWA	1999	66 38 00 / 8-065/1	31.12.2029	1.09.E 301
Einleitstellen - Versickerungsanlagen													
	05370036	Wassenberg	Monesfeld	TS	303027	5665121	Grundwasser	Myhl (11), B-Plan 54	SWA				1.11.N 501
	05370036	Wassenberg	Krummer Morgen	MS	300263	5667286	Grundwasser	Birgelen I (08), B-Plan 46a, NW Verkehrsfläche	SWA				1.08.N 501
	05370036	Wassenberg	Am Ringofen	MS	297343	5665653	Grundwasser	Ophoven (12), B-Plan Ophoven	SWA				1.12.N 501
	05370036	Wassenberg	Waldfriedhof	MS	301677	5665401	Grundwasser	Wassenberg (01)	SWA	1997	66 38 00/8-060/1	31.12.2027	1.01.N 501
	05370036	Wassenberg	Feierabendsiedlung A und B	TS	302069	5665941	Grundwasser	Feierabendsiedlung A und B (17/18)	SWA	2013	66 38 00 / 8-071/1	31.12.2033	1.17.N 301
Übergabestellen													
	05370036	Wassenberg	Industriepark Ratheim (Straßenzüge Lehmkaul und Katschbruch)	TS	301738	5662644	Grundwasser	Mulden-Rigolen-Versickerung auf Hückelhovener Stadtgebiet					1.21.N 501
	05370036	Wassenberg	Rothenbach	TS	298727	5669203	Schaagbach; Kanalisation Niederlande	NW wird im RRB Rothenbach Park behandelt, SW wird in die Niederlande geleitet					1.20.A 501

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

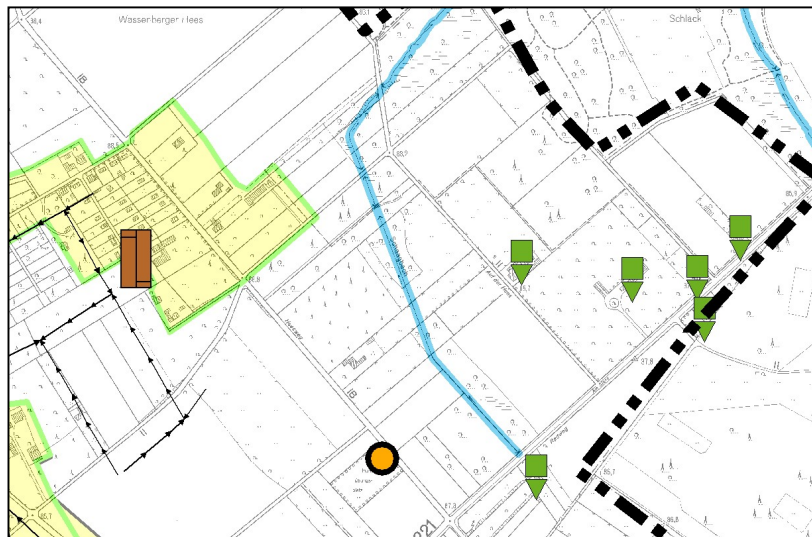
Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

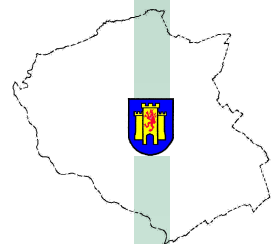
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 – 2032



Anlage 5

**Kleinkläranlagen und
abflusslose Gruben**



Kleinkläranlagen

Lfd.- Nr.	Straße/ Hausnummer	gemeldete Personen	Landwirtschaft	Antrag auf wasserrechtl. Erlaubnis			Antrag auf Befreiung gem. § 53 Abs. 4 LWG	
				wasserrechtliche Erlaubnis bis	Antrag am	Bescheid vom	Antrag am	Bescheid vom
1	Am Stern 23	3		31.12.2038	12.02.2018	02.05.2018	13.10.2004	
2	Am Stern 58	5		31.12.2027	03.08.2007	16.08.2007	13.10.2004	08.02.2005
3	Am Stern 62	4		31.12.2007	13.10.1997	21.10.1997	13.10.2004	18.02.2005
4	Am Stern 64	0		31.12.2026	01.12.2005	08.03.2006	13.10.2004	23.08.2006
5	Am Wingertsberg 2	3		31.12.2005	08.08.2001	17.09.2001		
6	Auf der Hees 1	5	X	31.12.2028	12.01.2008	25.04.2008	13.10.2004	28.08.2009
7	Bergstraße 61	5					nicht gestellt	
8	Elsun – Forsthaus	0		31.12.2028	18.12.2007	08.02.2008	19.07.1990	05.03.1992
9	Elsun – Landhaus	7		31.12.2027	06.08.2007	21.08.2007	19.07.1990	05.03.1992
10	Elsun – Schloß	19		unbefristet	11.12.2001	17.12.2001	19.07.1990	05.03.1992
11	Elsun – Gut Kromland	0	X	31.12.2028	18.12.2007	21.02.2008	19.07.1990	05.03.1992
12	Grüner Weg 15	1		31.12.2009	04.02.1999	25.03.1999	13.10.2004	
13	Gut Wylack	2		unbefristet	27.07.2001	26.09.2001	11.07.2001	07.02.2002
14	Heiderhof	5	X	31.12.2029	30.09.2009	23.10.2009		
15	Jülicher Straße 102, 102 a	2		31.12.2024	07.12.2004	13.12.2004	19.07.1990	24.01.2005
16	Jülicher Straße 104	1		31.12.2025	12.01.2005	18.03.2005	19.07.1990	24.08.1994
17	Klosterstraße 2	5		31.12.2024	07.04.2004	08.07.2004		08.02.2005
18	Klosterstraße 4	0		Bauschein			13.10.2004	08.02.2005
19	Klosterstraße 5, 6	2		31.12.2024	12.03.2004	23.04.2004	13.10.2004	08.02.2005
20	Klosterstraße 7	4		31.12.2024	19.07.2004	15.10.2004	13.10.2004	06.02.2006
21	Klosterstraße 8	3		31.12.2024	27.11.2003	08.01.2004	13.10.2004	24.01.2005
22	Rödger Bahn 3, 5, 7	6		31.12.2028	11.12.2007	15.01.2008	11.07.2001	20.09.2001
23	Rödger Bahn 9	1		31.12.2028	12.01.2008	23.04.2008	19.07.1990	10.12.1991
24	Rödger Bahn 31, 33	5		31.12.2030	28.10.2009	09.02.2010		
25	Rosenthaler Straße 172	1		31.12.2036	15.03.2016	29.03.2016	19.07.1990	04.11.1991
26	Rosenthaler Straße 174	1		31.12.2030	31.05.2010	31.08.2010	11.07.2001	03.01.2003
27	Untere Heide 2	4		31.12.2028	05.06.2008	20.06.2008	19.07.1990	08.01.1991
28	Untere Heide 3	2		31.12.2028	27.12.2007	29.01.2008	19.07.1990	08.01.1991
29	Wassenberger Horst	3		31.12.2028	06.12.2007	23.04.2008	19.07.1990	12.05.2003
30	Zollstraße 50	9	X	31.12.2024	02.12.2003	08.01.2004	19.07.1990	19.09.1994

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abflusslose Gruben

Lfd.- Nr.	Straße / Hausnummer	gemeldete Personen	Landwirtschaft	wasserrechtliche Erlaubnis bis	Antrag auf Befreiung gem. § 53 Abs. 4 LWG	Bescheid vom
1	Am Stern 21	0			13.10.2004	
2	Am Stern 25	0			13.10.2004	
3	Aussiedlerhof Effeld (Rurhof)	2	X	Bauschein		
4	Bergstraße, Friedhof Wassenberg	0				
5	Campingplatz Bockreiter, Haus Waldheim	1				
6	Gewerbegebiet Forst, Biogasanlage	0				
7	Gitstapper Hof	0				
8	Gitstapper Hof, Nebengebäude	0				
9	Haus Waldfrieden 2 a	1				
10	Heesweg, Hundeübungsplatz	0				
11	Klosterstraße 15	2				
12	Lambertusstraße 159	2				
13	Mülldeponie Rothenbach	0				
14	Rödger Bahn, Schotterrecycling	0				
15	Rurtalstraße, Kiesgrube GMG Ophoven	0				
16	Untere Heide 1	2			13.10.2004	

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

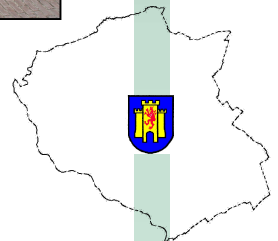
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 6

Sonderbauwerke



Sonderbau- werk-Nr.*	Gemeinde- kennzahl*	Gemeinde- name*	Name des Sonderbauwerks*	Typ*	Ostwert*	Nordwert*	Bemerkung	Beseitigungs- pflichtig	Ordnungs.-Nr.
	05370036	Wassenberg	Birgelen Krummer Morgen	PW			Pumpt zur Versickerungsanlage an der Kreuzung Krummer Weg/Mittlerer Weg	WVER	1.08.A 307
	05370036	Wassenberg	Wassenberg West Gewerbegebiet	PW				WVER	1.02.A 301
	05370036	Wassenberg	Rothenbach	PW				WVER	1.20.N 302
	05370036	Wassenberg	Ohe	PW				WVER	1.19.A 302
	05370036	Wassenberg	Forst	PW				WVER	1.19.A 301
	05370036	Wassenberg	Birgelen I, Heesweg	PW				WVER	1.08.A 308
	05370036	Wassenberg	Dohr	PW				WVER	1.10.A 301
	05370036	Wassenberg	Krafeld	PW				WVER	1.10.A 302
	05370036	Wassenberg	Luchtenberg	PW			Schmutzwasser, kein Abschlag	WVER	1.07.A 301
	05370036	Wassenberg	Op de Berg	PW	301150	5666618	kein Abschlag	WVER	1.09.A 501
2221561	05370036	Wassenberg	Wassenberg West Gewerbegebiet Forst	RKB	299418	5665226	Abschlag in den Birgeler Bach	WVER	siehe 1.02.E 302
2222291	05370036	Wassenberg	Rosenthal	RKB	300978	5667573	Abschlag in den Schaagbach	WVER	siehe 1.15.E 301
	05370036	Wassenberg	Myhl	RKB	302885	5664215	Abschlag in Myhler Bach	SWA	siehe 1.11.E 302
	05370036	Wassenberg	Wassenberg, Ober der Burg	RRB	301207	5667263	Abschlag in den Molkereibach	SWA	siehe 1.03.E 301
22210407	05370036	Wassenberg	Rothenbach Park	RRB	298717	5669203	Abschlag in den Rothenbach	SWA	1.20.N 301
	05370036	Wassenberg	Schaufenberg Schacht 5 Rosenthal	RRB / PW			Abschlag in Schaagbach; wurde verschlossen, daher nun RRB statt RÜB	WVER	1.15.A 302
2221560	05370036	Wassenberg	Wassenberg Birgelen	RRB (SK)	300338	5665654	Abschlag in Birgeler Bach	WVER	siehe 1.16.E 302
2221555	05370036	Wassenberg	KA Wassenberg	RÜB	299844	5664592	Abschlag in Gasthausbach	WVER	siehe 1.02.E 303
2221559	05370036	Wassenberg	Wassenberg Alt Holland	RÜB	301884	5665043	Abschlag in den Gasthausbach	WVER	siehe 1.05.E 301
2229887	05370036	Wassenberg	Birgelen II, Leichweg	RÜB/RBF/PW	300324	5665633	Abschlag in Birgeler Bach, Versickerung in den Untergrund	WVER	siehe 1.16.E 302
2222265	05370036	Wassenberg	Luchtenberg	RÜB (SK)	301079	5662723	Abschlag in die Rur	WVER	siehe 1.07.E 301
	05370036	Wassenberg	Birgelen II, Dämmerweg	RÜB (SK)	300512	5665968	Abschlag in den Birgeler Bach	WVER	siehe 1.16.E 301
	05370036	Wassenberg	Wassenberg Süd	RÜB (SK) / Drossel	301000	5663723	Abschlag in Myhler Bach	WVER	siehe 1.04.E 301
	05370036	Wassenberg	Effeld Bruchstraße	RÜB (SK) / PW	296836	5667933	Abschlag in Effelder Gräben zum Schaagbach	WVER	siehe 1.14.E 302
2221556	05370036	Wassenberg	Wassenberg Effeld	RÜB (SK) / PW	297216	5667346	Abschlag in den Schaagbach	WVER	siehe 1.13.E 301
2221557	05370036	Wassenberg	Wassenberg Ophoven	RÜB (SK) / PW	297198	5665781	Abschlag in Unterer Baaler Bach, Druckleitung bis Kringshof geht weiter bis Übergabeschacht vor Eulenbusch	WVER	siehe 1.12.E 301
2221558	05370036	Wassenberg	Orsbeck	RÜB (SK) / PW	300071	5663352	Abschlag in Gräben zu Rur	WVER	siehe 1.06.E 301
	05370036	Wassenberg	Am alten Kirchturm Wassenberg Oberstadt	SK	302864	5665217	Abschlagsfrei	SWA	1.05.A 304
	05370036	Wassenberg	Frowein Wassenberg Oberstadt	SK			Abschlagsfrei	WVER	1.05.A 304
	05370036	Wassenberg	Eulenbusch	SK / PW	299307	5665479	Dem PW vorgeschaltet ist ein SK DN 900; kein Abschlag vorhanden	WVER	1.10.A 303

Aufgestellt:



Stadt Wassenberg

Wassenberg, den 30.06.2020

(Der Bürgermeister)

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

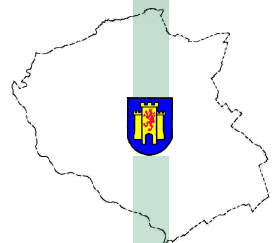
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 7

**Übersicht der Maßnahmen
des Wasserverband-Eifel-Rur**



Investitionskosten ABK Maßnahmen nach Einzugsgebiete

ohne Berücksichtigung der Zuschüsse

14.08.2018

Kläranlageneinzugsgebiet

Ordnungsnummer

Maßnahme

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025 - 2030

2019 - 2030

Wassenberg

Kläranlage

TP.1659

KA Wassenberg: Umbau Schaltanlagen

900.000 €

700.000 €

0 €

0 €

0 €

0 €

0 €

1.600.000 €

VP.0090

KA Wassenberg, Austausch Pumpen

50.000 €

0 €

0 €

0 €

0 €

0 €

0 €

50.000 €

Sonderbauwerk

TP.0684

RÜB Alt Holland, Neubau RRB

1.456.000 €

0 €

0 €

0 €

0 €

0 €

0 €

1.456.000 €

TP.0685

RÜB KA Wassenberg, Neubau Rückhalt

60.000 €

300.000 €

140.000 €

0 €

0 €

0 €

0 €

500.000 €

TP.0711

SBW Wassenberg, Umbau M-Technik

50.000 €

50.000 €

50.000 €

50.000 €

32.000 €

0 €

0 €

232.000 €

TP.1366

RÜB Dämmerweg, Rückhalt vor Einleitung

0 €

0 €

0 €

0 €

50.000 €

150.000 €

0 €

200.000 €

TP.1367

RÜB Wassenberg-Süd, Rückhalt

0 €

0 €

0 €

50.000 €

200.000 €

0 €

0 €

250.000 €

TP.1368

PW/RÜB Effeld, Rückhalt vor Einleitung

0 €

0 €

50.000 €

300.000 €

0 €

0 €

0 €

350.000 €

TP.1369

RÜB Wassenberg-West, Rückhalt

0 €

0 €

0 €

50.000 €

200.000 €

0 €

0 €

250.000 €

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

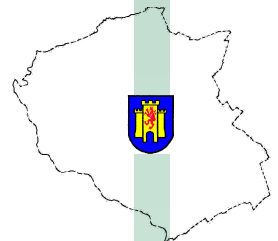
Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 - 2032



Anlage 8

Benehmenserklärung des WVER



Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Wassenberg

für die Jahre

Zeitstufe 1: 2021 - 2026

Zeitstufe 2: 2027 – 2032



Anlage 9

Ratsbeschluss

